

Schriftlicher Bericht

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/3932
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 18/9601

Berichterstattung: Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)

Der Kultusausschuss empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/9601, den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP (Drs. 18/3932) abzulehnen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU und gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP zustande. Zugleich empfiehlt der Kultusausschuss in der Drucksache 18/9601, den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/8713) mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP zustande.

Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und der mitberatende Ausschuss für Haushalt und Finanzen haben sich dieser Empfehlung mit jeweils gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung haben die Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 28 - neu - einen Änderungsvorschlag vorgelegt. Dieser sieht ab 2027 - unter bestimmten Voraussetzungen - eine Finanzhilfe für Personalausgaben für dritte Kräfte in Kindergartengruppen und ab 2023 eine Ausbildungsfinanzhilfe sowie zahlreiche weitere Änderungen vor. Der Ausschuss hat sich mehrheitlich für die Übernahme der Vorschläge in den Gesetzentwurf ausgesprochen; eine rechtliche Prüfung des Änderungsvorschlags durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) konnte aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Beratungszeit allerdings nicht mehr erfolgen. Wegen der Einzelheiten bezüglich des Änderungsvorschlages wird auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

Schwerpunkte der Beratungen bildeten die Frage der Verankerung einer dritten Kraft in Kindertagesstätten und deren Finanzierung sowie die Qualifizierung der in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege tätigen Kräfte. Die Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion der FDP forderten entsprechend ihres Gesetzentwurfs die verbindliche Einführung einer dritten Kraft ab 2030 zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, sowie eine Finanzhilfe für bereits vor diesem Zeitpunkt eingesetzte dritte Kräfte. Die Mitglieder der Fraktionen von SPD und CDU verwiesen demgegenüber auf den bestehenden Fachkräftemangel und auf die mit der Einführung einer dritten Kraft verbundenen erheblichen Kosten. Die Einführung einer dritten Kraft könne daher nur abgestuft erfolgen. Sie verwiesen auf ihren diesbezüglichen Änderungsvorschlag (Vorlage 28 - neu -) sowie auf den in ihrem Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf (Drs. 18/9485) dargelegten Stufenplan.

Ein Vertreter des Landesrechnungshofs hat im federführenden Ausschuss und im mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen zudem darauf hingewiesen, dass die Regelungen im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ermittlung und Abrechnung der Finanzhilfen für Personalausgaben sowohl bei den Kindertagesstätten als auch bei der Kindertagespflege - wie bisher schon - außerordentlich komplex seien. Für eine weitere Komplexität und Personalbindung Sorge außerdem das Nebeneinander von gesetzlichen Regelungen und zusätzlichen freiwilligen Zuwendungen.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege [NKiTaG]):

Zur Inhaltsübersicht:

Die empfohlenen Änderungen in der Inhaltsübersicht entsprechen den zu den einzelnen Vorschriften empfohlenen Änderungen.

Zum Ersten Teil (Allgemeine Vorschriften):

Zu § 1 (Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes):

Zur Überschrift:

Der Zweck des Gesetzes ist lediglich in Absatz 1 geregelt; Absätze 2 und 3 enthalten hingegen Begriffsbestimmungen, durch die der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt werden soll. Die Überschrift soll daher entsprechend ergänzt werden.

Zu Absatz 1:

Der Absatz vermengt das Zitat eines Bundesgesetzes mit der Einführung besonderer niedersächsischer Begrifflichkeiten. Diese Regelungsgehalte sollen besser getrennt geregelt und jeweils in einen eigenen Satz aufgenommen werden. Dem dienen die empfohlenen neuen Sätze 1 und 2. Im Einzelnen:

Der empfohlene Satz 1 benennt den Regelungszweck des Gesetzes bezogen auf die besonderen niedersächsischen Begrifflichkeiten. Da das niedersächsische Gesetz nur die Förderung in Kindertagesstätten regelt und daher einen engeren Anwendungsbereich als das in Bezug genommene SGB VIII hat, das sich auf die Förderung in Tageseinrichtungen bezieht, soll der Regelungszweck - wie bereits ausgeführt - in einem eigenen Satz ohne Bezugnahme auf das SGB VIII benannt werden. Auch die Definition der Förderung soll in diesen Satz aufgenommen werden.

Ergänzend zur Begründung hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) zur Reihenfolge der Nennung der Begriffe „Bildung, Erziehung und Betreuung“, die vom Bundesrecht abweicht (im Bundesrecht: „Erziehung, Bildung und Betreuung“), darauf hingewiesen, dass mit dieser Abweichung eine rechtliche Wirkung nicht verbunden sein dürfte (vgl. insoweit nicht eindeutig: Entwurfsbegründung zu § 2, S. 47). Die diesen Zweck konkretisierenden folgenden Regelungen des Gesetzentwurfs zeigten nämlich keine besondere Hervorhebung des Bildungsaspekts im Vergleich zum Erziehungs- und Betreuungsaspekt auf. Ebenso wie im Bundesrecht stünden die drei Förderungsaspekte ohne Rangabstufung nebeneinander und ließen daher keine abgestufte rechtliche Bedeutung der einzelnen Aspekte erkennen.

Der empfohlene neue Satz 2 nimmt Teile des Regelungsgehaltes des Satzes 1 der Entwurfsfassung auf; er verdeutlicht, dass es sich um ein Ausführungsgesetz zum Bundesrecht handelt.

Zu Absatz 2:

Der sehr lange und verschachtelte Satz 1 der Entwurfsfassung enthält zahlreiche Bezugnahmen auf die nachfolgenden Vorschriften und ist dadurch nicht leicht verständlich.

Satz 1 der Entwurfsfassung soll daher zur besseren Verständlichkeit zumindest in zwei Sätze aufgeteilt werden; hierbei soll verdeutlicht werden, dass mit der Begriffsbestimmung der Kindertagesstätte der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt wird.

In den dazu empfohlenen Sätzen 1 und 1/1 ist zumindest auf einige der in der Entwurfsfassung enthaltenen Verweisungen verzichtet worden, da sie zum Verständnis hier nicht zwingend erforderlich

sind und zu einer Überfrachtung der Regelung führen. Eine Ausnahme ist der Verweis auf die Kernzeitregelung des § 6 Abs. 1 in Satz 1; dieser soll nach Auffassung des Ausschusses zur besseren Verständlichkeit an dieser Stelle beibehalten werden.

Die Regelung zu Hortgruppen (Satz 1 Nr. 2 der Entwurfsfassung) soll teilweise in Satz 1/1 und teilweise in § 6 Abs. 5 des Entwurfs verlagert werden. Die empfohlene Verlagerung in § 6 Abs. 5 des Entwurfs soll ebenfalls dazu dienen, die Regelung an dieser Stelle nicht zu überfrachten.

Zudem empfiehlt der Ausschuss, in beiden Sätzen klarzustellen, dass es nicht darum geht, ob Kinder die Förderung tatsächlich in Anspruch nehmen, sondern darum, dass Kindertagesstätten im Sinne dieses Gesetzes nur solche sind, die für Kinder eine Förderung in einem zeitlichen Mindestumfang regelmäßig anbieten.

Nach Auskunft des Fachministeriums besteht der Unterschied zwischen Hortgruppen und anderen Gruppen bezüglich der Gewährleistung des Mindestbetreuungsumfangs (nur) darin, dass Hortgruppen die Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich nur im Durchschnitt des Kindergartenjahres erreichen müssten (also z. B. in Schulzeiten einen wesentlich geringeren Förderumfang gewährleisten als zu Ferienzeiten), während die übrigen Gruppen diesen Mindestförderumfang regelmäßig (also nur mit Ausnahme von beispielsweise Schließzeiten) in jeder Woche des Jahres gewährleisten müssten. Die hierzu in den Sätzen 1 und 1/1 empfohlenen Formulierungen sollen dies zumindest deutlicher machen.

Satz 2 der Entwurfsfassung regelt sowohl, dass das Gesetz auf Gruppen keine Anwendung findet, in denen nur Kinder betreut werden, die nach SGB IX leistungsberechtigt sind, als auch, dass es auf Gruppen, die die Voraussetzungen der Sätze 1 und 1/1 nicht erfüllen, keine Anwendung findet. Diese beiden Regelungsgehalte sollen jeweils in einen eigenen Satz verlagert werden (Sätze 2 und 3).

Die Wendung „ist sie nicht Teil der Kindertagesstätte“ soll dabei durch die präzisere Wendung „so findet dieses Gesetz auf eine solche Gruppe keine Anwendung“ ersetzt werden. Ob ohne die in den Sätzen 2 und 3 genannten Gruppen eine Kindertagesstätte im Sinne dieses Gesetzes besteht, richtet sich danach, ob es zumindest eine weitere Kernzeitgruppe gibt, die die Voraussetzungen der Sätze 1 und 1/1 erfüllt.

Im neuen Satz 2 empfiehlt der Ausschuss zudem die Klarstellung, dass es von der vorgesehenen Anordnung, dass das Gesetz keine Anwendung findet, wiederum eine Ausnahme geben kann, wenn § 38 des Entwurfs etwas Abweichendes regelt. § 38 des Entwurfs sieht nämlich die Anwendbarkeit des Gesetzes auf bestehende „Kleine Kindertagesstätten“ unabhängig von ihrer Gruppengröße vor.

Zu Absatz 3:

Die empfohlene Ersetzung des Begriffes „Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung“ durch den Begriff der „Förderung“ dient der Angleichung an § 1 Abs. 1, der den Begriff der Förderung einführt.

Der Entwurf sieht für die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Kindertagespflege keine wöchentliche Mindestbetreuungszeit vor, obwohl die Begründung zu § 34 des Entwurfs davon ausgeht, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht erfüllt werden kann, wenn eine Mindestförderzeit von 15 Stunden wöchentlich unterschritten wird (vgl. S. 98 der Begründung). Das Fachministerium hat hierzu erklärt, dass die Kindertagespflege - unabhängig von dem Ort der Betreuung (d. h. unabhängig davon, ob diese im oder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten stattfindet) - nur dann in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen solle, wenn mindestens ein von der Kindertagespflegeperson betreutes fremdes Kind mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert bzw. eine solche Förderung vereinbart werde. Zudem müsse die Förderung nach Mitteilung des Fachministeriums längerfristig angelegt sein, d. h. sie solle für mindestens drei Monate erfolgen. Schließlich hat das Fachministerium erklärt, dass es auch im Rahmen der Kindertagespflege (z. B. im Hinblick auf Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson) - wie bei Absatz 1 - ausreichend sei, wenn die Förderung „regelmäßig“ gewährleistet ist. Dem ist der Ausschuss gefolgt und empfiehlt klarstellende Ergänzungen.

Die zudem empfohlene Verwendung des Begriffes „geleistet“ dient der Angleichung an § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

Zu § 2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag):**Zu Absatz 1:**

Die Formulierung „am gesellschaftlichen Leben“ in Satz 2 des Entwurfs lässt offen, ob zukunftsgerichtet eine spätere gleichberechtigte Teilhabe vorbereitet werden soll oder ob die (gegenwärtige) gleichberechtigte Teilhabe der Kinder (insbesondere) in der Einrichtung gemeint ist. Das Fachministerium hat hierzu erklärt, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag sowohl zukunftsgerichtet als auch auf die Gegenwart bezogen sein solle.

Das Fachministerium hat zudem erklärt, die Formulierung knüpfe an das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420) (UN-Behindertenrechtskonvention) an. Zur weiteren Angleichung an die dortige Begrifflichkeit (siehe insbesondere Artikel 3 Buchst. c) empfiehlt der Ausschuss daher, die Formulierung „am gesellschaftlichen Leben“ durch die Formulierung „gesellschaftliche Teilhabe“ zu ersetzen.

Die Einfügung des Wortes „inklusive“ beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -). Damit soll die inklusive Teilhabe aller Kinder gestärkt werden.

Zu Absatz 2:

Die zu Satz 1 Nr. 2 empfohlene Änderung stellt klar, dass sich der Satzteil nach dem „sowie“ ebenfalls auf die Worte „in der Entwicklung“ bezieht.

Die empfohlenen Ergänzungen in Satz 1 Nr. 4 dienen der Herstellung eines sprachlichen Bezugs der Worte „Gemeinsamkeiten und Vielfalt“. Die zudem empfohlene Einfügung des Wortes „dabei“ soll die inhaltliche Verknüpfung der beiden Halbsätze verdeutlichen.

Satz 3 des Entwurfs ordnet die entsprechende Anwendung des Satzes 2 an, der seinerseits an die in §§ 3 f. SGB VIII bundesgesetzlich verankerte Autonomie der Träger der freien Jugendhilfe anknüpft. Nach Mitteilung des Fachministeriums soll durch Satz 3 lediglich hervorgehoben werden, dass die Kindertagespflegeperson - in dem Rahmen, den Satz 1 vorgibt - verschiedene Erziehungsrichtungen (beispielsweise angelehnt an Montessori oder Waldorf) verwirklichen darf. Das bedarf nach Auffassung des Ausschusses keiner besonderen Regelung, sodass er empfiehlt, den - nicht ohne Weiteres verständlichen - Verweis zu streichen.

Zu Absatz 3:

Die empfohlene Formulierung dient der Anpassung an die Absätze 1 und 2 sowie an die Überschrift. Die Überschrift bezieht sich nunmehr nicht auf die Förderung insgesamt, sondern auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag (vgl. auch § 2 Abs. 2 KiTaG).

Zu Absatz 4:

Der empfohlene neue Absatz 4 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -), mit dem der Kinderschutz gestärkt werden soll.

Zu § 3 (Pädagogisches Konzept):**Zu Absatz 1:**

Die zu Satz 3 empfohlene Änderung dient der sprachlichen Straffung (vgl. auch § 2 Abs. 3 Satz 3 KiTaG).

Der Begriff „Einrichtungsleitung“ in Satz 4 des Entwurfs soll an die im übrigen Gesetz verwendete Terminologie angepasst werden (vgl. z. B. §§ 1 und 10).

Im Hinblick auf die Kräfte, die an der Erarbeitung des Konzepts mitarbeiten sollen, ist der Verweis in der Entwurfsfassung auf § 37 Abs. 2 nicht richtig, weil § 37 Abs. 1 für Kinderspielkreise im Sinne des KiTaG gerade besondere Übergangsregelungen vorsieht. Auch im Übrigen ist der Verweis auf die Fördervorschriften schwer verständlich. Nach Mitteilung des Fachministeriums kommt es hier nicht

auf die finanzielle Förderung an, sondern es sollen alle Kräfte, die die Kinder fördern, an der Erarbeitung des pädagogischen Konzepts beteiligt werden. Diesem Regelungsziel hat sich der Ausschuss angeschlossen und empfiehlt, dies durch die Ersetzung des Verweises durch die vorgesehene Formulierung deutlicher und verständlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 4 (Grundsätze für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags):

Zur Überschrift:

Die empfohlene Ergänzung hat sprachliche Gründe.

Das Fachministerium hat zur systematischen Stellung der Vorschrift und zur Änderung der Überschrift gegenüber dem geltenden Recht zudem erläutert, dass sich die Regelung nicht nur auf § 2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag), sondern auch auf die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und deren Beschreibung im pädagogischen Konzept nach § 3 beziehen sollte.

Zu Absatz 3:

Der Begriff „Arbeit“ in Satz 1 des Entwurfs entspricht dem Wortlaut des § 3 Abs. 3 Satz 1 KiTaG, der sich dort allerdings - anders als hier - auch in der Paragrafenüberschrift wiederfindet. Der Ausschuss empfiehlt, zur weiteren Präzisierung das Wort „pädagogischen“ mit aufzunehmen.

Zu Absatz 4:

Die empfohlene Streichung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -). Die Gelegenheit zur Mitwirkung soll nicht mehr allein auf die Gestaltung des pädagogischen Alltags begrenzt sein, sondern möglichst umfassend gelten.

Zu Absatz 5:

Auf die Erläuterung zu Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 6:

Der Regelungsgehalt des Satzes 1 der Entwurfssassung soll zur besseren Verständlichkeit in zwei Sätze aufgeteilt werden (Sätze 1 und 1/1).

Das Fachministerium hat mitgeteilt, dass das Zusammenarbeitsgebot auch für die Kindertagesstätten bzw. die Kindertagespflegepersonen jeweils untereinander gelten und insoweit auch nicht auf den Einzugsbereich begrenzt sein sollte; zur Verdeutlichung dieses Regelungsziels empfiehlt der Ausschuss die Aufnahme des neuen Satzes 1. Dabei soll auch der vom Fachministerium mitgeteilte Zweck der Zusammenarbeit mit aufgenommen werden („zur Gestaltung eines durchgängigen Bildungsprozesses“).

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 2 - ebenso wie die Sätze 1 und 1/1 - im Aktiv zu formulieren; dabei soll die Wortreihenfolge so umgestellt werden, dass der Zweck der Übermittlung der Dokumentation („für eine Anschlussförderung“) weiter an den Anfang des Satzes gerückt wird.

Der Satz regelt eine Befugnis der Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen, die durch das Wort „dürfen“ deutlicher zum Ausdruck gebracht wird. Da die Dokumentation Daten des Kindes enthält, ist die Verwendung des Wortes „Einwilligung“ im Hinblick auf die im Datenschutzrecht übliche Terminologie treffender. Mit dieser Empfehlung hat sich der Ausschuss trotz der datenschutzrechtlichen Entbehrlichkeit der Regelung dem Wunsch des Fachministeriums angeschlossen, an ihr zur Klarstellung auch für die Einrichtungen und die Kindertagespflegepersonen festzuhalten.

Mit dem empfohlenen Einschub „mit der eine Vereinbarung über die Förderung des Kindes geschlossen worden ist“ soll klargestellt werden, welche Kindertagespflegeperson hier gemeint ist. Das Wort „durchgängige“ ist nach Auffassung des Ausschusses verzichtbar, da der Bedeutungsgehalt bereits von dem Wort „Anschluss“ umfasst ist.

Zu Absatz 7:

Die in Satz 1 des Entwurfs geregelte Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung wird bereits in dem unmittelbar geltenden § 22 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII geregelt. Dieser sah bislang vor, dass

Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Anders als die Formulierung des Entwurfs vermuten lassen könnte, soll diese bundesrechtliche Regelung nach Mitteilung des Fachministeriums in Niedersachsen unter Inanspruchnahme des Landesrechtsvorbehalts des § 26 Satz 1 SGB VIII nur insoweit konkretisiert werden, als die Förderung möglichst ortsnahe erfolgen soll. Darüber hinaus soll die bundesrechtliche Gewährleistung weder eingeschränkt noch erweitert werden. Daher empfiehlt der Ausschuss, § 22 a Abs. 4 SGB VIII in Bezug zu nehmen und lediglich die zusätzliche landesrechtliche Besonderheit zu regeln.

Das hat nach Auffassung des Ausschusses zudem den Vorteil, dass bundesrechtliche Änderungen bezüglich des Umfangs der inklusiven Betreuung, wie sie beispielsweise jüngst vom Bundestag verabschiedet worden sind, mit der obigen Formulierung ohne Weiteres in Bezug genommen werden. Nach der im sogenannten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3. Juni 2021 erfolgten Änderung der Vorschrift entfällt gegenüber der oben dargestellten, bisherigen Rechtslage die Wendung „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“. Die Streichung wird im Entwurf des Bundesgesetzes (BT Drs. 19/26107, S. 81) wie folgt begründet:

„Vor dem Hintergrund der bereits im Allgemeinen Teil der Begründung genannten Ziele des Artikels 7 VN-BRK entfällt die an den individuellen Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderungen angeknüpfte Einschränkung der gemeinsamen Förderung. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen.“

Diese Erwägungen des Bundesgesetzgebers sind nach Auffassung des Ausschusses künftig auch in Niedersachsen zu beachten.

Im Übrigen hat das Fachministerium auf Nachfrage erklärt, auf weitergehende Regelungen zur Inklusion in der Kindertagespflege bewusst verzichtet zu haben. Die hierfür notwendigen personellen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen seien in der Kindertagespflege nur schwer zu schaffen. Zudem sei es fachlich gewünscht, dass Kinder mit Behinderungen in dafür geeigneten Kindertagesstätten in Gruppen gefördert würden, in denen häufig mehrere Kinder mit Förderbedarf gefördert würden. Der Gesetzentwurf schließe es aber auch nicht aus, dass Kinder mit Behinderung auch in der Kindertagespflege bedarfsgerecht gefördert werden könnten. Die in Absatz 7 enthaltene Verpflichtung der örtlichen Träger bzw. der dort genannten Gemeinden, auf eine möglichst ortsnahe Förderung hinzuwirken, beziehe sich bewusst nur auf die Förderung in Kindertagesstätten. Der Ausschuss hat sich dem angeschlossen.

Zur Klarstellung, dass sich der Relativsatz (nur) auf die Gemeinden bezieht, bedarf es in Satz 2 nach Auffassung des Ausschusses einer Umstellung des Wortes „hin“.

Zu § 5 (Räume und Ausstattung, Rauchverbot):

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Umstellung des Wortes „müssen“ dient der besseren Verständlichkeit.

Zu Absatz 2:

Die Bedeutung der Bezugnahme auf Kindertagespflegepersonen in Satz 2 der Entwurfsfassung ist nach Auffassung nicht klar. Wenn Kindertagespflegepersonen keine eigenen Außenflächen haben, können sie auf deren kindgerechte und sichere Beschaffenheit nämlich keinen Einfluss nehmen (z. B. bei der regelmäßigen Nutzung eines Spielplatzes). Regelungsziel ist vielmehr, dass die Kindertagespflegeperson nur kindgerechte Außenflächen nutzen darf. Daher empfiehlt der Ausschuss, in einem neuen Satz 3 eine Verhaltenspflicht der Kindertagespflegeperson zu formulieren.

Zu Absatz 3:

Sowohl von Satz 1 als auch von Satz 2 sollen nach der Begründung (S. 53) Praktikanten und auch Freiwillige erfasst werden. Die Formulierung soll daher hinsichtlich dieser Personen identisch sein;

allerdings werden diese Personen im Falle des Satzes 1 nach Mitteilung des Fachministeriums vom Träger der Kindertagesstätte hinzugezogen. Die zu Satz 1 empfohlene Formulierung sieht unter Berücksichtigung der Erläuterung des Fachministeriums eine entsprechende Anpassung vor.

Zum Zweiten Teil (Kindertagesstätten):

Zu § 5/1 (Gruppen):

Der Ausschuss empfiehlt aus systematischen Gründen, die Reihenfolge der §§ 6 und 7 des Entwurfs zu tauschen. Der empfohlene neue § 5/1 enthält daher die Regelung aus § 7 des Entwurfs. Innerhalb der Regelungen zur Kernzeit und Randzeit, in denen Kinder in bestimmten Gruppen gefördert werden, soll sodann auf § 5/1 verwiesen und so eine bessere Verständlichkeit und Straffung der Regelung herbeigeführt werden. Auf die Erläuterung zu § 6 Abs. 1 wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die empfohlene Ergänzung erfolgt auf Wunsch des Fachministeriums. Dieses hatte im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Förderung der Kindertagesstätten, die teilweise auf das Alter der Kinder zum Stichtag 1. März abstellen, um eine Klarstellung gebeten. Ohne Änderung der Betriebserlaubnis soll in Satz 2 nur die Aufnahme solcher Kinder in eine Kindergartengruppe geregelt werden, die innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden.

Zu Absatz 5:

Der Ausschuss empfiehlt in einem neuen Absatz 5 klarzustellen, dass in den Fällen der Aufnahme von Kindern in Gruppen nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 keine Änderung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII notwendig ist. In diesen Fällen werden die Gruppen nämlich nicht zu altersstufenübergreifenden Gruppen im Sinne dieses Gesetzes, für die eine neue Betriebserlaubnis einzuholen wäre.

Zu § 6 (Kernzeit und Randzeit):

Zu Absatz 1:

Auf die Erläuterung zu § 5/1 wird zunächst verwiesen. Der in Satz 1 empfohlene Verweis auf die in § 5/1 Abs. 1 genannten Gruppen stellt klar, dass Kinder während der Kernzeit in diesen Gruppen gefördert werden; Satz 2 des Entwurfs, der keinen zusätzlichen Regelungsgehalt hat, wird dadurch entbehrlich und soll entfallen. Zugleich soll die in § 8 Abs. 1 des Entwurfs enthaltene Legaldefinition der Kernzeitgruppe, die im dortigen Regelungszusammenhang nicht richtig passt, hierher verlagert werden. Die Definition einer „Kernzeitgruppe“ ist neben der vorgesehenen Verpflichtung, dass ein Kind einer Gruppe nach § 5/1 Abs. 1 angehören muss und in diesen Gruppen zu festgelegten Zeiten zu fördern ist, nicht zwingend erforderlich. Sie wird aber in einer Vielzahl der nachfolgenden Vorschriften verwendet und soll daher beibehalten werden.

Auf Nachfrage hat das Fachministerium im Ausschuss erläutert, dass die Vorgaben zur Kernzeit und zur Randzeit nicht zur Folge hätten, dass Kindertagesstätten künftig nicht mehr mit sogenannten offenen Konzepten arbeiten könnten.

Die in Satz 1 des Entwurfs zudem enthaltene Regelung, dass der Zeitraum der Kernzeit von der Kindertagesstätte festgelegt wird, soll aus Gründen des Sachzusammenhangs als neuer Satz 1 in Absatz 3 verlagert werden.

Zu Absatz 2:

Der Wortlaut der Entwurfsfassung soll Satz 1 werden, da zur Förderung der Kinder in der Randzeit ein neuer Satz 2 angefügt werden soll. Der Ausschuss empfiehlt, im neuen Satz 1 zur besseren Verständlichkeit die Worte „der Kernzeit“ jeweils zu wiederholen. Die Regelung zur Festlegung der Randzeit soll - ebenso wie bei Absatz 1 - in Absatz 3 Satz 1 verlagert werden.

In welchem Rahmen die Förderung in der Randzeit erfolgt, ist im Entwurf nicht geregelt, obwohl in den nachfolgenden Regelungen häufig zwischen Kernzeitgruppen und Randzeit unterschieden wird. Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass sich die Förderung in der Randzeit von der Förderung in der Kernzeit dadurch unterscheidet, dass in der Randzeit auch Kinder, die unterschiedlichen Gruppen nach § 5/1 Abs. 1 angehören, gemeinsam gefördert werden können. Dies stellt der empfohlene neue Satz 2 klar.

Zu Absatz 3:

Der empfohlene neue Satz 1 beinhaltet die Regelung aus Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Entwurfs zur Festlegung der Kernzeit. Die Regelung soll aus systematischen Gründen in Absatz 3 verlagert werden.

Aufgrund der empfohlenen Einfügung eines Satzes 1 wird der Wortlaut der Entwurfsfassung zum neuen Satz 2; die einleitenden Worte sollen an die Einfügung des Satzes 1 angepasst werden.

Zu Absatz 4:

Anders als in den übrigen Absätzen geht es in Absatz 4 des Entwurfs um Fälle, in denen ein besonders hoher Betreuungsbedarf eines einzelnen Kindes besteht. Im Interesse des Kindeswohls wird hierfür ein besonderes Verfahren, das eine Anzeigepflicht der Erziehungsberechtigten beinhaltet, vorgesehen. Die Regelung passt nach Auffassung des Ausschusses deshalb besser in § 20 des Entwurfs und soll hier gestrichen werden. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Zu Absatz 5:

Ziel der Regelung in Satz 1 des Entwurfs ist es klarzustellen, wie das Förderangebot, das nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mindestens vorzuhalten ist, an den einzelnen Tagen gewährleistet werden muss. Diese Systematik soll durch die Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verdeutlicht werden.

Das Fachministerium hat zudem erklärt, dass die Abweichung von Satz 1 für Hortgruppen sowohl darin bestehen soll, dass eine (stundenmäßig) von Satz 1 abweichende Kernzeit angeboten, als auch darin, dass diese am Nachmittag angeboten werden kann. Dies soll durch die empfohlene Änderung der Formulierung des Satzes 2 verdeutlicht werden. Die empfohlene Anfügung des „wobei-Halbsatzes“ übernimmt die Regelung aus § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Entwurfsfassung aus systematischen Gründen an diese Stelle. Auf die dortige Erläuterung wird ergänzend verwiesen.

Zu § 7 (Gruppen):

Auf die Erläuterung zu § 5/1 wird verwiesen.

Zu § 8 (Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen):

Zu Absatz 1:

Der Begriff der Kernzeitgruppe soll aus systematischen Gründen bereits in § 6 Abs. 1 aufgenommen werden; auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Auf Nachfrage hat das Fachministerium erklärt, dass die Regelung sich nicht auf Randzeitgruppen beziehen soll. Nicht erfasst werden sollen also die Fälle von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Randzeitgruppen oder mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kern- und Randzeitgruppen, z. B. vier Kern- und zwei Randzeitgruppen; dies hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Regelungsziel ist es nach Erklärung des Fachministeriums, sicherzustellen, dass trotz der Größe kindgerechte Rahmenbedingungen gegeben sind, etwa hinsichtlich der Ausgestaltung der Gebäudезugänge. Das soll durch die empfohlene Formulierung („trotz“ anstelle von „unter Berücksichtigung“) verdeutlicht werden.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1 hat das Fachministerium erklärt, dass in der Verordnung nach § 39 Nr. 5 des Gesetzentwurfs eine maximale Zahl von Plätzen pro Gruppe festgelegt werden solle und bis zu dieser Höchstgrenze nach Absatz 2 die Größe der Gruppe durch die Zusammensetzung der Gruppe unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Aspekte bestimmt werden solle. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Bezugnahme auf die Höchstgrenze nach der Verordnung zur Klarstellung mit aufzunehmen.

Das Fachministerium hat zum Regelungsziel des Absatzes 2 zudem erläutert, dass sich die Regelung sowohl auf die Zusammensetzung der Gruppe unter Berücksichtigung der oben genannten Höchstzahl zu Beginn des Kindergartenjahres als auch auf die unterjährige Aufnahmeentscheidung bezüglich eines einzelnen Kindes beziehen solle. Dabei sei jeweils sowohl der Förderbedarf des aufzunehmenden Kindes als auch der Förderbedarf der bereits der Gruppe angehörenden Kinder zu berücksichtigen.

Nach der einleitenden Formulierung des Satzes 2 des Entwurfs, die auf die „Entscheidung über die Aufnahme“ abstellt, ist hingegen nicht ganz eindeutig, ob es nur um die Entscheidung der Aufnahme eines einzelnen Kindes und dessen Förderbedarf geht. Die Einleitung des Satzes 2 soll daher nach Auffassung des Ausschusses etwas allgemeiner gefasst werden und eine Verknüpfung zu Satz 1 herstellen. Dem dient das empfohlene Verknüpfungswort „dabei“.

Die empfohlene Ergänzung („von Kindern mit sozialen und individuellen Benachteiligungen“) knüpft an die Formulierung in § 4 Abs. 3 an.

Am Ende des Satzes 2 soll zur Klarstellung das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden. Die Empfehlung beruht auf der Mitteilung des Fachministeriums, dass nicht nur ein Aufwand, der bei der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Sprachförderung entstehen kann, berücksichtigt werden soll, sondern dass auch der durch die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und die Aufgabe nach § 4 Abs. 2 gegebenenfalls verursachte erhöhte Aufwand jeweils unabhängig voneinander Berücksichtigung finden soll. Das wird durch die Empfehlung klargestellt.

Zudem soll in den Sätzen 2 und 3 einheitlich der unbestimmte Artikel „ein Aufwand“ verwendet werden, da in den genannten Fallgruppen ein erhöhter Aufwand entstehen kann, aber nicht muss. Die Feststellung eines erhöhten Aufwands in Satz 2 liegt nach Mitteilung des Fachministeriums im Ermessen des Trägers. Anders als bei § 30 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs soll im Fall des Satzes 3 die Schwelle von 10 Stunden nicht gelten.

Die Formulierung „mit Behinderung“ in Satz 3 bezieht sich nach Mitteilung des Fachministeriums bewusst nicht auf § 4 Abs. 7 Satz 1 des Entwurfs, weil nicht nur die dortigen „wesentlichen Behinderungen“ im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erfasst werden sollen, sondern das Wort „Behinderung“ an dieser Stelle umfassender im Sinne von § 2 SGB IX zu verstehen sein soll.

Zu Absatz 3:

Die in Satz 1 empfohlene Ersetzung des Wortes „drei“ durch das Wort „zwei“ beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -). Damit soll eine Reduzierung der teilbaren Plätze im Vergleich zur Entwurfsfassung vorgenommen werden.

Zudem empfiehlt der Ausschuss die Aufnahme eines neuen Satzes 2, der klarstellen soll, dass es im Falle der Platzteilung tatsächlich auf die Anzahl der insgesamt betreuten Kinder ankommt und hierfür beide Kinder, die sich den Platz teilen, mitzuzählen. Diese Klarstellung erschien dem Ausschuss notwendig, weil in den nachfolgenden Vorschriften der Umfang und die Art des Personaleinsatzes sowie die Finanzhilfe häufig danach bemessen werden, wie viele Kinder einer Gruppe angehören.

Zu § 9 (Pädagogische Kräfte):**Zur Überschrift:**

Die im Entwurf vorgesehenen Worte „in Kindertagesstätten“ sind angesichts der Überschrift zum Zweiten Teil überflüssig und sollen daher gestrichen werden.

Zu Absatz 1:

Satz 1 des Entwurfs enthält eine Definition des Begriffs „pädagogische Kräfte“. Das soll durch die empfohlene Formulierung verdeutlicht werden (vgl. auch Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1: „sind“).

Die zu Satz 3 empfohlene Ergänzung dient der Klarstellung und inhaltlichen Vollständigkeit: Die §§ 10 und 11 des Entwurfs regeln nämlich, inwieweit pädagogische Assistenzkräfte und auch weitere Kräfte, die nicht unter § 9 fallen, vom Träger in den Kindertagesstätten eingesetzt werden dürfen.

Zu Absatz 2:

Die Reihenfolge der Nennung der Personengruppen in Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs soll umgestellt werden, um zu verdeutlichen, dass für staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Pädagogen das Erfordernis der Beschäftigung am 31. Juli 2021 nicht gilt.

Die zudem empfohlene Umstellung der Wortreihenfolge in Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs dient der besseren Verständlichkeit. Die im Übrigen zu Satz 1 Nr. 4 empfohlene Änderung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -). Danach soll auch eine außerhalb der Kindertagesstätte erworbene „einschlägige“ Berufserfahrung ausreichen.

Der Formulierung des Satzes 1 Nr. 5 des Entwurfs ist nicht ohne Weiteres zu entnehmen, dass Personen mit Lehramtsqualifikation im Hortbereich zusätzlich zu den übrigen genannten Personen pädagogische Fachkraft sein sollen (Begründung, S. 61). Die Formulierung könnte auch so verstanden werden, dass im Hortbereich nur Personen mit Lehramtsqualifikation für Grundschulen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden dürfen. Dem Regelungskonzept des nachfolgenden Satzes 2 entsprechend sollen daher die Worte „für die Tätigkeit in Hortgruppen“ an dieser Stelle gestrichen und in einem neuen Satz 3 klargestellt werden, dass diese Personen nur in Hortgruppen eingesetzt werden dürfen.

Im ersten Satzteil des Satzes 2 soll das Wort „Personen“, das in den übrigen Vorschriften des Entwurfs nur dann verwendet wird, wenn jemand seine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat bzw. wenn es um die Frage geht, ob jemand zukünftig eingesetzt werden darf, durch das Wort „pädagogische Fachkraft“ ersetzt werden. Der zweite Satzteil soll in der Folge gestrafft werden; dabei soll allerdings sprachlich verdeutlicht werden, dass geregelt wird, wer als Fachkraft eingesetzt werden darf. Im Übrigen wird eine redaktionelle Berichtigung empfohlen.

Zum empfohlenen neuen Satz 3 siehe die Erläuterung zu Satz 1 Nr. 5.

Zu Absatz 3:

Die empfohlene Änderung in Satz 1 Nr. 2 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -) und ist Folgeänderung zu der zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 empfohlenen Änderung.

Der in Satz 1 Nr. 5 empfohlene Verweis auf § 4 Abs. 3 Satz 4 KiTaG dient der Klarstellung, welche Regelung des geltenden Rechts mit der Formulierung „als zweite Kraft“ in Bezug genommen wird.

Im zweiten Halbsatz des Satzes 3 soll der Begriff „Kräfte“ durch denjenigen der „Personen“ ersetzt werden, da es hier zunächst um die Qualifikation der Personen geht, die nach dem dritten Halbsatz „als pädagogische Assistenzkraft“ eingesetzt werden dürfen.

Das Fachministerium hat auf Nachfrage erklärt, dass für den Einsatz nach Satz 3 keine Zulassung durch das Landesjugendamt erforderlich sein solle, weil hiermit die Regelung zu den Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten aus § 4 Abs. 3 Satz 4 KiTaG überführt werden solle, die auch bislang keine Zulassung durch das Landesjugendamt vorsehe. Der Ausschuss hat daher von der Empfehlung einer entsprechenden Ergänzung abgesehen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Absatz 2 Satz 2 verwiesen.

Zu Absatz 4:

Die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen dienen der Verdeutlichung und besseren Verständlichkeit des beabsichtigten Regelungsinhalts.

Dazu empfiehlt der Ausschuss, die Aufzählung aufzulösen und zwei neue Sätze zu bilden. Nummer 1 des Entwurfs findet sich nunmehr in Satz 1 wieder; zu Nummer 2 wird auf die Erläuterungen zu Satz 1/1 verwiesen. Im zweiten Halbsatz des Satzes 1 soll klargestellt werden, dass das Landesjugendamt selbst in der Zulassung festlegt, ob eine Person als pädagogische Fachkraft oder als pädagogische Assistentkraft eingesetzt werden darf.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Absatz 2 Satz 2 und zu Absatz 3 Sätze 2 und 3 verwiesen.

Der empfohlene neue Satz 1/1 beinhaltet die Regelung aus Satz 1 Nr. 2 der Entwurfsfassung. Auf die Erläuterung zu Satz 1 wird insoweit verwiesen.

Das Fachministerium hat zum Inhalt der Regelung zudem erläutert, dass der in der Vorschrift genannte „direkte Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik“ bestimmten Berufsgruppen (z. B. Atem-, Sprech- und Stimmlehrern) offenstehe, die aber nicht über eine abgeschlossene Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent verfügten. Letzteres soll zur besseren Verständlichkeit des Gewollten in Satz 1/1 mit aufgenommen worden.

Der Entwurf regelt in den nachfolgenden Vorschriften an verschiedenen Stellen, dass pädagogische Fachkräfte und pädagogische Assistentkräfte eingesetzt werden müssen. Dabei wird nicht einheitlich geregelt, ob hierunter auch solche Personen zu fassen sind, deren Einsatz das Landesjugendamt zugelassen hat. Der empfohlene neue Satz 1/2 stellt einheitlich klar, dass dies der Fall sein soll.

Auch der empfohlene neue Satz 3 dient der besseren Verständlichkeit der nachfolgenden Regelungen. Die §§ 10 und 11 des Entwurfs sehen nämlich die Zulässigkeit einer Tätigkeit zahlreicher Personengruppen vor, die (aufgrund von bisherigem Übergangsrecht) nicht die in den Absätzen 2 und 3 genannten Qualifikationen besitzen. Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass diese Personen ohne Zulassung des Landesjugendamtes tätig werden dürfen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgesehen sei. Der empfohlene neue Satz 3 stellt dies klar.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 des Entwurfs verstößt nach Auffassung des Ausschusses gegen die (europäische) Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie [BARL]).

Die Absätze 1 bis 4 des Entwurfs regeln nämlich gerade nicht die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die dem Anwendungsbereich der Berufsanerkennungsrichtlinie unterfallen würde. Insbesondere dienen die Absätze 2 und 3 nach Erläuterung des Fachministeriums, die der Ausschuss seiner Empfehlung zugrunde gelegt hat, (nur) dazu, die für pädagogische Kräfte infrage kommenden Berufe aufzuzählen. Die genannten Berufe unterlägen jeweils den für sie geltenden Anerkennungsregelungen (des Bundes oder des Landes, je nach Gesetzgebungszuständigkeit). Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen würden demnach, wenn sie von der zuständigen Stelle berufsanerkenntnisrechtlich als gleichwertig anerkannt worden seien, von den Absätzen 2 und 3 ebenfalls erfasst. Dies gelte auch für die pädagogischen Fachkräfte nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4. Hier würden - so das Fachministerium - sowohl inländische als auch ausländische Studienabschlüsse erfasst, allerdings werde in diesen Fällen überhaupt keine berufsanerkenntnisrechtliche Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Es würden lediglich Personen daraufhin überprüft, ob sie die Voraussetzungen der Nummer 4 erfüllten. Dazu werde laut Fachministerium bereits eine Liste mit ca. 25 geeigneten Studiengängen geführt. Auch Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs (Absatz 4 Satz 1 - neu - „oder einer gleichwertigen Ausbildung“) regelt nach Mitteilung des Fachministeriums keine Anerkennung von Berufsqualifikationen i. S. d. Berufsanerkennungsrichtlinie. Das Landesjugendamt solle nicht die Gleichwertigkeit von Ausbildungen im berufsrechtlichen Sinn beurteilen, sondern einzelfallbezogen überprüfen, ob eine bestimmte Person mit ihrem (inländischen oder ausländischen) Abschluss in einer bestimmten Kindertagesstätte in einer bestimmten Funktion eingesetzt werden könne. Auch hier gehe es also nicht darum, eine ausländische Berufsqualifikation zur Ausübung dieses Berufs in Niedersachsen anzuerkennen, sondern im Einzelfall eine Person mit einer von den Absätzen 2 und 3 abweichenden Berufsausbildung als pädagogische Kraft in einer bestimmten Kindertagesstätte zuzulassen.

Auch Absatz 5 des Entwurfs enthält nach Auffassung des Ausschusses im Grunde keine Regelung der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, sondern knüpft an eine solche Anerkennung an; die Regelung gilt für Kräfte „deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt wurde“. Indem aber Absatz 5 auf Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beschränkt ist, also nur für diese gilt, verstößt der Entwurf nach Auffassung des Ausschusses gegen Art. 4 Abs. 1 BARL. Diese Regelung garantiert Personen, deren Berufsqualifikation durch den Aufnahmemitgliedstaat anerkannt worden ist, in diesem Staat den Beruf unter denselben Voraussetzungen wie Inländer ausüben zu dürfen. Diese europarechtliche Garantie soll verhindern, dass an Personen mit einer anerkannten ausländischen Berufsqualifikation weitere Anforderungen gestellt werden, die sie an der Berufsausübung im Aufnahmemitgliedstaat hindern könnten. Eine solche zusätzliche - europarechtswidrige - Anforderung wird durch die hier (zusätzlich) geforderten Sprachkenntnisse begründet.

Für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Berufe werden bereits in anderen Rechtsvorschriften Anforderungen an ihre deutschen Sprachkenntnisse gestellt. Diese Anforderungen sind nach Art. 53 BARL zulässig, wenn die dort bezeichneten Grenzen eingehalten werden. So erlaubt Art. 53 Abs. 3 BARL die Überprüfung der Sprachkenntnisse - wenn der auszuübende Beruf keine Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat - nur dann, wenn erhebliche und konkrete Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse bestehen. Zudem muss die Überprüfung nach Art. 53 Abs. 4 BARL verhältnismäßig und dem Rechtsschutz zugänglich sein. Auch diese Vorgaben hält Absatz 5 des Entwurfs nach Auffassung des Ausschusses nicht ein, sodass die Entwurfsregelung auch gegen Art. 53 BARL verstößt.

Da das Fachministerium erklärt hat, dass eine alternative Regelung, die die europarechtlichen Vorgaben einhält, nicht in Betracht komme, empfiehlt der Ausschuss, die Vorschrift zu streichen.

Zu § 10 (Leitung der Kindertagesstätte und der Kernzeitgruppen):

Zur Überschrift:

Die Überschrift soll im Hinblick auf den Regelungsgehalt der Vorschrift präzisiert werden.

Zu Absatz 1:

Die Worte „einer Kindertagesstätte“ in Satz 2 des Entwurfs sind im Hinblick auf Satz 1 entbehrlich und können entfallen; die empfohlene Ergänzung des Satzes um einen zweiten Halbsatz verdeutlicht, dass es sich bei der „Leitung“ in Satz 1 nicht um eine Person, sondern um eine Funktion handelt und diese einer oder mehreren Personen übertragen werden kann.

Die Bedeutung der Formulierung der Entwurfsfassung „unter den Voraussetzungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 6“ in Satz 4 erschien dem Ausschuss nicht hinreichend klar. Nach Mitteilung des Fachministeriums soll die Leitung mehrerer Kindertagesstätten durch eine Fachkraft nicht erst durch die Verordnung zugelassen werden, sondern grundsätzlich möglich sein, jedoch nur unter den in der Verordnung geregelten (zusätzlichen) Voraussetzungen. Das bedeutet, dass eine Verordnung erlassen werden muss (nicht nur „kann“), um diese Voraussetzungen zu regeln (vgl. insoweit auch die Erläuterung zu § 39 des Gesetzentwurfs). Die empfohlene Änderung stellt dies klar.

Zu Absatz 2:

Der in Satz 2 der Entwurfsfassung enthaltene Verweis auf § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist im Hinblick auf die Mitteilung des Fachministeriums, dass zugelassene Personen als Fachkräfte gelten, und im Hinblick auf die klarstellende Empfehlung in § 9 Abs. 4 Satz 1/2, entbehrlich. Insgesamt unterscheiden sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 von denen des Absatzes 2 daher nicht, sodass in Satz 1 auf Absatz 1 Satz 2 verwiesen werden kann und Satz 2 entbehrlich wird.

Zu Absatz 3:

Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Formulierung „in dieser Funktion weiterhin“ ist nach Auffassung des Ausschusses nicht hinreichend eindeutig, weil mit dem Entwurf der Begriff „Kernzeitgruppe“ neu eingeführt wird und sich die Regelung nach Erläuterung des Fachministeriums (nur) auf die Leitung einer solcher Kernzeitgruppe beziehen soll.

Das Fachministerium hat zudem erklärt, dass das in der Entwurfsfassung enthaltene Wort „weiterhin“ zwar nicht bedeuten soll, dass eine durchgängige Tätigkeit als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter seit 1993 erforderlich ist, die Tätigkeit jedoch unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden soll. Dies wird durch die empfohlene Ergänzung deutlich.

Die Terminologie „Leitung übertragen“ soll einheitlich verwendet werden (vgl. Absatz 1).

Zu Absatz 4:

Der aus dem bisherigen Recht stammende Begriff des Kinderspielkreises wird in Satz 1 erstmals im Gesetz genannt und in der Entwurfsfassung nicht näher definiert; das erschwert das Verständnis der Vorschrift, auch weil es nach künftiger Rechtslage keine (neuen) Kinderspielkreise mehr geben soll.

Gemeint sind Kinderspielkreise im Sinne des geltenden Rechts, die aufgrund einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII weiter betrieben werden dürfen. Dies soll in Satz 1 klargestellt werden.

Im Übrigen werden zu Satz 1 sprachliche Präzisierungen empfohlen.

In Satz 3 erschließt sich der Regelungsinhalt des ersten Halbsatzes in der Formulierung der Entwurfsfassung nach Auffassung des Ausschusses nicht. Nach Mitteilung des Fachministeriums soll - auch im Unterschied zu Satz 2 - entscheidend sein, dass die Kindertagesstätte (auch in der umgewandelten Form) mehrere Gruppen aufweist (vgl. auch § 23 Abs. 2 Satz 2 KiTaG). Nicht entscheidend soll hingegen sein, dass es sich um Kindergartengruppen im Unterschied zu anderen Gruppen handelt, da Kinderspielkreise aufgrund des Alters der Kinder nur in Kindergartengruppen umgewandelt werden könnten. Das wird durch die empfohlene Formulierungsänderung klargestellt.

Im Zeitpunkt der Übertragung der Leitung kann noch nicht beurteilt werden, ob die vorgesehene Leitung es „unternimmt, sich während der nächsten fünf Jahre“ (also in der Zukunft) zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren. Daher soll es nach Auffassung des Ausschusses genügen, wenn die Person vor der Übertragung ihre Bereitschaft zu einer entsprechenden Qualifikation erklärt; der Ausschuss empfiehlt eine entsprechende Formulierung.

Im Übrigen werden zu Satz 3 sprachliche Präzisierungen empfohlen.

Zu § 11 (Personelle Mindestausstattung in den Gruppen):

Zu Absatz 1:

Die in der Entwurfsfassung gewählte Systematik führt nach Auffassung des Ausschusses zu Unklarheiten: Die in Satz 1 angeordnete und zwingend erforderliche Tätigkeit von zwei pädagogischen Fachkräften wird nämlich durch die Sätze 2 und 3 wieder revidiert, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen benannt werden. Die Formulierung des Entwurfs suggeriert daher eine Abstufung, die es rechtlich nicht gibt. Zudem ist nach Auffassung des Ausschusses unklar, warum für die Randzeit ein eigener Satz 5 gebildet wird, weil sich die Anforderungen an den Einsatz des Personals nach den Sätzen 1 und 5 nicht unterscheiden sollen.

Der Ausschuss empfiehlt daher entgegen der Formulierung der Entwurfsfassung aus fachlichen Gründen eine Abstufung zwischen den Sätzen 1 und 2 vorzunehmen und dadurch das systematische Verhältnis der Absätze zueinander klarzustellen. Der Einsatz einer pädagogischen Assistentkraft kommt nach der Empfehlung zu Satz 2 nunmehr nur dann in Betracht, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen. Die Worte „nicht genügend“ berücksichtigen dabei, dass zumindest eine der beiden Kräfte immer eine pädagogische Fachkraft sein muss.

Zur empfohlenen Ergänzung des Satzes 3 wird auf die Erläuterung zu § 10 Abs. 3 verwiesen.

In Satz 4 wird eine Anpassung an § 9 Abs. 4 Satz 1/2 empfohlen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 der Entwurfsfassung, der den Einsatz von außerhalb der Einrichtung stehender Personen regelt, soll aus systematischen Gründen in Absatz 7 verlagert werden. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

In Satz 2 handelt es sich um sprachliche Änderungsempfehlungen, die verdeutlichen sollen, dass keine rechtliche Abstufung zum Einsatz der Kräfte nach den Sätzen 3/1 und 4 besteht.

Eine Zulassung zum Einsatz weiterer Personen als dritte Kraft ist bereits nach der allgemeinen Regelung des § 9 Abs. 4 möglich, ohne dass dies einer besonderen Erwähnung bedürfte. Daher empfiehlt der Ausschuss Satz 3 des Entwurfs, der einen Verweis auf § 9 Abs. 4 enthält, zu streichen.

Satz 4 des Entwurfs ist aufgrund seines Regelungsumfanges und seiner Struktur nur schwer verständlich und soll daher auf zwei Sätze aufgeteilt und etwas weniger verschachtelt aufgebaut werden. Für Kräfte nach den Nummern 1, 3 und 4 soll nach dem Entwurf eine bestimmte zeitliche Tätigkeit Voraussetzung sein, die für Kräfte nach Nummer 2 nicht gelten soll. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelung dadurch sprachlich zu vereinfachen, dass zwischen Nummer 2 des Entwurfs auf der einen Seite und den Nummern 1, 3 und 4 des Entwurfs auf der anderen Seite differenziert und die Regelung der Nummer 2 des Entwurfs in einen neuen Satz 3/1 aufgenommen wird.

Für die Tätigkeit von Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleitern als dritte Kraft am 31. Juli 2021 soll dabei in Satz 3/1 klarstellend auf die entsprechende Regelung im geltenden KiTaG Bezug genommen werden (vgl. insoweit auch die Empfehlung und die Erläuterung zu § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5).

Satz 4 der Entwurfsfassung regelt für die Tätigkeit der dort genannten Personen keine Abweichung. Das soll in den neuen Sätzen 3/1 und 4 dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass auf den Passus „abweichend von“ verzichtet und die Formulierung so gewählt wird („Eingesetzt werden darf auch“), dass die Gleichrangigkeit des möglichen Personaleinsatzes deutlich wird.

Nach der Entwurfsfassung können die in Satz 5 genannten Personen nur nachrangig tätig werden, wenn keine Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 des Entwurfs auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dieser Verweis auch auf Kräfte nach Satz 4 Nr. 4 des Entwurfs hat zur Folge, dass die besser qualifizierten Personen nach Satz 5 nicht eingesetzt werden könnten, wenn eine - u. U. geringer qualifizierte - Kraft nach Satz 4 Nr. 4 tätig werden könnte. Dies erschien dem Ausschuss widersprüchlich, sodass er empfiehlt, in Satz 5 nicht mehr auf Satz 4 Nr. 4 zu verweisen.

Zur empfohlenen Ersetzung des Begriffs „Kräfte“ durch den Begriff „Personen“ vgl. die Erläuterung zu § 9 Abs. 3 Satz 3.

Die empfohlene Streichung des Satzes 6 ist Folge der empfohlenen Verschiebung des Absatzes 2 an das Ende des Paragraphen.

Zu Absatz 4:

In der unverändert zur Annahme empfohlenen Nummer 1 des Satzes 1 soll es - anders als in Absatz 3 - nach Erläuterung des Fachministeriums auf die Zahl der Kinder, nicht auf die Zahl der Plätze ankommen (vgl. hierzu auch die zu § 8 Abs. 3 Satz 2 neu empfohlene Regelung). Wenn Platzteilung dazu führt, dass der Gruppe mehr als 10 Kinder angehören, soll Absatz 4 nicht einschlägig sein, da dies höhere Anforderungen an das Betreuungspersonal mit sich bringe. Diese Erläuterung hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des in Satz 1 Nr. 2 der Entwurfsfassung genannten erhöhten Aufwandes ergibt sich aus der Begründung zu § 30 (S. 95), dass damit der kindbezogene Förderaufwand i. S. d. § 30 Abs. 1 Satz 2 gemeint ist (mindestens 10 Stunden je Kind). Der Verweis auf § 30 Abs. 1 Satz 2 ist nach Auffassung des Ausschusses aber missverständlich, weil dort auf einen Förderbedarf für mindestens zwei Kinder abgestellt wird. Daher soll anstelle des Verweises eine Präzisierung der Formulierung erfolgen. Der Begriff „erhöhter Aufwand“ soll dabei im Hinblick auf § 8 Abs. 2 nicht mitaufgenommen werden, weil er dort eine andere Bedeutung haben soll. Ein „erhöhter Aufwand“ in § 8 Abs. 2 Satz 3 soll nämlich bereits unterhalb einer Schwelle von 10 Stunden heilpädagogischem Förderbedarf angenommen werden können (siehe auch die Erläuterung dort).

Aufgrund der empfohlenen Verschiebung des Absatzes 2 an das Ende des Paragraphen empfiehlt der Ausschuss, Satz 2 des Entwurfs zu streichen und stattdessen eine Regelung bereits an dieser Stelle mit aufzunehmen (neuer Satz 3).

Im Vergleich zur Fassung des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuss im neuen Satz 3 auf Anregung des Fachministeriums in Anlehnung an § 72 a Abs. 1 SGB VIII auch § 184 k (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) und § 232 b (Zwangsarbeit) StGB mitaufzunehmen.

Dabei soll die Regelung in Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs, („Der Träger der Kindertagesstätte soll sich bei erstmaligem Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der Person nach Satz 1 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“) auf die in Satz 2 an dieser Stelle noch verwiesen wurde, nicht mit aufgenommen werden, da die Vorlage eines Führungszeugnisses für die in Satz 1 genannten „weiteren geeigneten Personen“ bereits nach § 72 a Abs. 1 und 2 SGB VIII erforderlich ist.

Zu Absatz 5:

Der Begriff Kinderspielkreis in Satz 1 soll präzisiert werden. Auch im Übrigen soll die Begrifflichkeit an § 10 Abs. 4 angepasst werden. Auf die dortigen Empfehlungen und Erläuterung wird verwiesen.

Zu Satz 2 wird lediglich eine sprachliche Änderung empfohlen.

Das Fachministerium hat zum Begriff „altersbedingte Härtefälle“ erklärt, dass sich dieser auf die Spielkreishelferinnen und Spielkreishelfer beziehen sollte, z. B. wenn diese Personen kurz vor dem Renteneintrittsalter stünden.

Auch im Übrigen soll die Begrifflichkeit an § 10 Abs. 4 angepasst werden. Auf die dortigen Empfehlungen und Erläuterung wird verwiesen.

Zu Absatz 7:

Der empfohlene neue Absatz 7 entspricht Absatz 2 der Entwurfsfassung, der aus systematischen Gründen an das Ende des Paragraphen verschoben werden soll. Die Absätze 3 bis 6 enthalten nämlich wie Absatz 1 Regelungen zur personellen Mindestausstattung der regelmäßigen Tätigkeit in den Kindertagesstätten und stehen bei einer Verlagerung des Absatzes 2 - besser verständlich - im Zusammenhang. Absatz 2 des Entwurfs hingegen sieht vor, dass in bestimmten Situationen ausnahmsweise andere geeignete Personen mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden dürfen.

Die einleitende Formulierung des Satzes 1 in Absatz 2 des Entwurfs „Es steht dem Absatz 1 nicht entgegen“ soll in Satz 1 allerdings entfallen, da dadurch deutlicher wird, dass eine Ausnahme gerechtfertigt wird.

Unklar erschien dem Ausschuss hinsichtlich der Entwurfsfassung zudem, worauf mit den Worten „pädagogische[r] Kraft“ in Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs Bezug genommen werden sollte, also insbesondere welche abwesenden Kräfte durch welche anderen Kräfte nicht vertreten werden sollten und für welche abwesenden Kräfte die Betrauung einer anderen geeigneten Person in Betracht kommen sollte. Das Fachministerium hat dazu erläutert, dass insoweit nicht nur die Kräfte nach § 9 des Gesetzentwurfs, sondern auch Kräfte nach § 11 Abs. 1 Sätzen 3 und 4 gemeint sein sollten. Daher empfiehlt der Ausschuss in Satz 1, auf die „Kräfte nach Absatz 1“ Bezug zu nehmen, um alle dort genannten Kräfte miteinzubeziehen.

Der empfohlene neue Satz 2/1 entspricht Absatz 3 Satz 6 der Entwurfsfassung. Die Verschiebung ist eine Folgeänderung der empfohlenen Verschiebung des Absatzes 2.

Anstelle der Aufnahme der Regelung aus Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung in Absatz 7 empfiehlt der Ausschuss in einem neuen Satz 2/2 aufgrund der ebenfalls empfohlenen Verschiebung auf die nunmehr voranstehende Regelung in Absatz 4 Satz 3 zu verweisen; auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Satz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des Absatzes 2 Satz 3 der Entwurfsfassung.

Die empfohlene Einfügung des Wortes „andere“ dient der Klarstellung, welche Person nach Satz 1 gemeint ist.

Das Erfordernis, ein erweitertes Führungszeugnis „bei erstmaligem Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen“ vorzulegen, passt nicht recht zu der Voraussetzung in Satz 1, dass die Abwesen-

heit der (eigentlichen) Kraft unvorhersehbar und eher ein Ausnahmefall sein soll. Das Fachministerium hat dem Ausschuss hierzu erläutert, dass der Träger sich mit Blick auf das Kindeswohl bereits vor der unvorhersehbaren Abwesenheit der pädagogischen Kraft darüber im Klaren sein sollte, welche anderen geeigneten Personen er in einem solchen Fall mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut. Dies soll durch die empfohlene Formulierungsänderung klargestellt werden.

Mit der Formulierung „in regelmäßigen Abständen“ soll nach Erklärung des Fachministeriums sichergestellt werden, dass die Person bei weiteren Einsätzen nicht aufgrund eines einmal vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses zeitlich unbegrenzt als geeignet angesehen wird; dies hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Die empfohlenen neuen Sätze 4 und 5 beruhen auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -). Mit Satz 4 soll sichergestellt werden, dass ausreichend Fachkräfte neben der anderen geeigneten Person in der Kindertageseinrichtung zugegen sind. Mit der Dokumentationspflicht nach Satz 5 soll nachvollzogen werden können, dass eine Eignungsprüfung durchgeführt wurde.

Zu § 12 (Leitungs- und Verfügungszeiten):

Zu Absatz 1:

In Satz 1 soll sprachlich verdeutlicht werden, dass es nicht auf die Anzahl der Plätze ankommt, sondern auf die Zahl der Kinder, die der Gruppe insgesamt angehören. Im Fall einer Platzteilung nach § 8 Abs. 3 weicht die Zahl der Kinder von der Anzahl der Plätze ab.

Zum einleitenden Satzteil des Satzes 2 empfiehlt der Ausschuss klarzustellen, dass die dort genannte Erhöhung der Leitungszeit nicht auf die tatsächlich gewährte Zeit, sondern auf die nach Satz 1 mindestens zu gewährende Zeit abstellt. Außerdem soll die Vollzeitkraft als Bezugsgröße für die Arbeitszeit zur Klarstellung aufgenommen werden.

Zu Satz 2 Nr. 1 wird auf die Erläuterung zu Satz 1 verwiesen.

Zu Satz 2 Nr. 2 siehe zunächst die Erläuterung zu Satz 1 und zu § 11 Abs. 4. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Präzisierung, um zu verdeutlichen, dass es um die Kinderzahl in jeder Kernzeitgruppe geht.

Zu Absatz 2:

Satz 1 der Entwurfsfassung beinhaltet mehrere Regelungen:

Zum einen wird festgelegt, welchen Kräften Verfügungszeit zu gewähren ist und wozu diese dient. Zum anderen wird geregelt, dass jeder der genannten Kräfte Verfügungszeit zu gewähren ist. Zur besseren Verständlichkeit der Systematik (Gewährung von Gesamtverfügungszeit für die Kernzeitgruppe, die auf die einzelnen Kräfte aufgeteilt werden muss) soll Letzteres im Zusammenhang mit Satz 2 geregelt werden. Hierzu soll dort ein neuer zweiter Halbsatz angefügt werden.

Damit wird zugleich klargestellt, dass nicht jeder einzelnen Kraft Verfügungszeit zu allen in Satz 1 genannten Zwecken zu gewähren ist, da nicht alle Zwecke immer alle Kräfte betreffen (etwa die Zusammenarbeit mit den Schulen oder die Mitwirkung bei der Ausbildung).

Außerdem soll in Satz 1 klargestellt werden, dass nur die in der Kernzeitgruppe eingesetzten Kräfte umfasst sind.

Die Bezugnahme auf die eingesetzten Kräfte ist in den Sätzen 1 und 2 der Entwurfsfassung unterschiedlich („alle[n] nach § 11 eingesetzten Kräften“/„[jede] nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und Abs. 5 eingesetzt[e] Kraft“). Nach dem Fachministerium sollen beide Sätze die gleiche Bedeutung haben, weil § 11 Abs. 2 und 4 Satz 2 der Entwurfsfassung auf „andere geeignete Personen“ bzw. „weitere geeignete Personen“, und damit gerade nicht auf „Kräfte“ Bezug nehmen. Daher soll die erneute Bezugnahme auf § 11 in Satz 2 entfallen.

Die zu Satz 2 zudem empfohlene Umstellung der Wortreihenfolge dient der Verdeutlichung, dass die Mindestverfügungszeit von 7,5 Stunden auf die Kernzeitgruppe insgesamt bezogen ist.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Berichtigung.

In Satz 4 empfiehlt der Ausschuss das Wort „insgesamt“ aus sprachlichen Gründen zu streichen. Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Absatz 1 verwiesen.

Zu § 13 (Fachliche Beratung und Fortbildung):

Zu Absatz 1:

Die Formulierung in Satz 1 des Entwurfs ist gegenüber § 11 Abs. 1 KiTaG, der sich auf „ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ bezieht, enger. Nach der Entwurfsbegründung (S. 74) ist die Erstreckung „auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit beispielsweise auch das Küchen- und Reinigungspersonal“ nicht erforderlich. Nach der im Entwurf gewählten Formulierung („nach den §§ 10 und 11 eingesetzten Kräfte“) erschien es dem Ausschuss jedoch unklar, ob die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die oberhalb der gebotenen personellen Mindestausstattung nach § 11 Förderungsarbeit leisten, erfasst werden sollten. Daher empfiehlt er, die Formulierung präziser zu fassen und „die Leitung und die Kräfte, die die Kinder fördern,“ zu nennen (vgl. auch die Empfehlung zu § 3 Abs. 1 Satz 4).

Nach Satz 2 des Entwurfs soll die fachliche Beratung dem Jugendamt obliegen, wenn der Träger oder der Verband der Kindertagesstätte keine fachliche Beratung anbietet. Satz 2 relativiert damit die nach dem Wortlaut des Satzes 1 bestehende Verpflichtung der Träger und ihrer Verbände in unklarer Weise. Die Formulierung weicht auch von der bisherigen Formulierung in § 11 Abs. 1 KiTaG ab, wonach das Jugendamt nur dann „einspringt“, wenn die Beratung durch den Träger oder den Verband nicht gewährleistet ist. Dabei ist die Regelung in § 11 Abs. 1 KiTaG im Sinne eines „Könnens“ zu verstehen (vgl. auch de Wall, Nds. KiTaG-Kommentar, Stand: 2019, § 11 Rn. 2), während die Entwurfsfassung auch im Sinne eines „Wollens“ verstanden werden kann. Dies war aber nicht beabsichtigt, sodass der Ausschuss empfiehlt, die Formulierung der bisher geltenden Regelung zu übernehmen.

Zu Absatz 2:

Auf die Erläuterung zu Absatz 1 Satz 1 wird verwiesen.

Zu § 14 (Sprachbildung und Sprachförderung):

Zur Überschrift:

Der Zusatz „in Kindertagesstätten“ ist aufgrund der Überschrift des Zweiten Teils überflüssig und soll gestrichen werden.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht weitgehend § 3 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KiTaG. Eine inhaltliche Abweichung liegt aber darin, dass § 3 Abs. 2 Satz 4 KiTaG ein „Entwicklungsgespräch“ vorsieht, welches bei Bedarf auch die besondere Sprachförderung betrifft, und Satz 1 des Entwurfs ein Gespräch „auch über die sprachliche Entwicklung“ verlangt. Das Fachministerium hat hierzu erläutert, dass keine inhaltliche Abweichung beabsichtigt sei und weiterhin ein allgemeines Entwicklungsgespräch vor der Einschulung verbindlich vorgeschrieben sein solle. Die Bezugnahme auf „sprachlich“ soll daher gestrichen werden.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Präzisierung.

Zu § 15 (Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen):

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1 Präzisierungen, da die Vorbereitung auf den Übergang zur Schule nur Kindergartengruppen und altersstufenübergreifende Gruppen betrifft.

Der GBD hat zu Satz 2 darauf hingewiesen, dass ein eigenständiger Regelungsgehalt des Satzes 2 des Entwurfs gegenüber der Regelung in § 4 Abs. 6 nicht erkennbar und das Verhältnis der Regelungen zueinander unklar sei, zumal Satz 1 bereits auf den Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages, dessen Umsetzung in § 4 geregelt ist, verweise. Satz 2 sei daher entbehrlich. Der Ausschuss hat sich jedoch mehrheitlich für die Beibehaltung der Regelung - in überarbeiteter Form - ausgesprochen und sich insoweit dem Votum des Fachministeriums angeschlossen.

Der Ausschuss empfiehlt allerdings die Regelung - wie in Satz 1 - im Plural zu formulieren. Zudem soll durch die Ergänzung der Worte „ihres Einzugsbereichs“ klargestellt werden, welche Schulen gemeint sind.

Zu § 16 (Elternvertretung und Beirat):

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1 eine sprachliche Korrektur.

Zu Absatz 2:

Das Fachministerium hat zu Satz 1 mitgeteilt, die gewählte Formulierung solle ermöglichen, dass neben der Bildung eines Elternrates in der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde gegebenenfalls zusätzlich ein Elternrat in der Samtgemeinde gebildet werden könne. Ob dies sinnvoll sei, hänge jeweils von der konkreten Aufgabenverteilung zwischen Mitgliedsgemeinde und Samtgemeinde ab. Diese Erläuterung hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Die zu Satz 2 empfohlene Ergänzung erfolgt im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und soll zur besseren Verständlichkeit der nachfolgenden Sätze beitragen, die für die Stadtelternräte großer selbstständiger Städte (§ 14 Abs. 5 NKomVG) und für die Stadtelternräte kreisfreier Städte (§ 14 Abs. 6 NKomVG) jeweils unterschiedliche Regelungen vorsehen. Auch in Satz 4 empfiehlt der Ausschuss die Klarstellung, dass der Satz auch für große selbstständige Städte gilt.

Die Rechtsfolge (rechtzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme) ist für die in den Sätzen 3, 5 und 7 geregelten Fälle identisch. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelungen in Satz 7 zusammenzufassen und die Sätze 3 und 5 zu streichen.

Zu Absatz 3:

Zu der Empfehlung zu Satz 1 wird zunächst auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 13 Abs. 1 verwiesen. Auch bei der Mitwirkung im Beirat soll es um Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Leitung oder der Kräfte, die an der Förderung der Kinder mitwirken, gehen; dem dient die empfohlene Änderung.

Das Fachministerium hat zu Satz 2 des Entwurfs mitgeteilt, dass für den aus dem bisherigen Recht übernommenen, aber schwer verständlichen Satz nach nochmaliger Prüfung kein Regelungsbedürfnis mehr bestehe. Der Satz, der beispielsweise offenlässt, ob in der Kindertagesstätte gleichwohl ein Beirat eingerichtet werden muss, soll daher zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen werden.

Zu Absatz 4:

In Satz 2 Nr. 1 soll zur Klarstellung auf die Regelung zum pädagogischen Konzept in § 3 des Gesetzentwurfs verwiesen werden (vgl. auch § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 KiTaG).

Die Formulierung in Satz 1 Nr. 3 soll an die zu § 8 Abs. 2 empfohlene Formulierung angepasst werden.

Bei der Empfehlung zu Satz 1 Nr. 4 handelt es sich um eine sprachliche Angleichung zu der zu § 6 empfohlenen Formulierung.

Zu § 17 (Anzeige an das Landesjugendamt):

Die Begründung (S. 78) geht davon aus, dass die Anzeige erforderlich ist, weil das Kindeswohl beeinträchtigt sein könnte. Insoweit gestaltet die Vorschrift - so wie es § 49 SGB VIII auch vorsieht - § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII näher aus. Eine „darüber hinaus“ gehende (und kompetenzrechtlich gegebenenfalls nicht unproblematische) Regelung enthält § 17 nicht. Daher empfiehlt der Ausschuss, die in der Entwurfsfassung enthaltene Wendung „über § 47 SGB VIII hinaus“ zu streichen. Im Übrigen wird eine präzisierende Ergänzung empfohlen.

Für die Ergänzung der Regelung um „sonstige Änderungen der Kern- und Randzeiten, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ hat der Ausschuss kein Regelungsbedürfnis gesehen.

Zum Dritten Teil (Kindertagespflege):**Zu § 18 (Kindertagespflegepersonen):****Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt im einleitenden Satzteil des Satzes 1 inhaltlich den Bezug zum Bundesrecht herzustellen. Dieses verlangt sowohl für die (bundesrechtlich) genehmigungsfreie als auch für die (bundesrechtlich) genehmigungspflichtige Kindertagespflege „vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege“ (§ 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Diese Kenntnisse sollen sich nur durch die in den Nummern 1 bis 3 des Entwurfs aufgeführten Qualifikationen nachweisen lassen.

Die in Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs genannten Worte „als pädagogische Kraft“ sollen gestrichen werden. Bei Kindertagespflegepersonen kommt es nur darauf an, dass sie eine der dort genannten Qualifikationen nachweisen können, nicht aber auf eine Differenzierung zwischen pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, die Verweise in Satz 1 Nr. 1 zu präzisieren und folgt damit inhaltlichen Erläuterungen des Fachministeriums.

Der Verweis auf § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 5 soll entfallen, weil es sich hinsichtlich dieser Qualifikationen (nur) um Bestandsschutzregelungen in Bezug auf die Tätigkeit in Kindertagesstätten handelt, die nicht auf die Kindertagespflege übertragen werden sollen; Gleiches gilt für den Verweis auf § 9 Abs. 3 Satz 3.

Nicht für die Kindertagespflege gelten sollen außerdem die Regelungen des § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (neu) sowie Abs. 3 Satz 2, die die Tätigkeit bei einer auf ein bestimmtes Alter von Kindern bezogenen Ausbildung auf Kinder dieses Alters beschränken. Die in § 9 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten pädagogischen Fachkräfte verfügen - wie auch die in § 9 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Personen - über eine Qualifikation, die der Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden entspricht und damit über vertiefte Kenntnisse bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Bezüge auf den Einsatz dieser Qualifikationen als Regelkräfte in Gruppen sind für die Kindertagespflege nicht relevant, da es sich in der Kindertagespflege nicht um ein gruppenpädagogisches Angebot handelt.

Die in Satz 1 Nr. 2 der Entwurfsfassung genannte „Grundqualifikation“ ist (jedenfalls) nach dem QHB Teil der in § 34 Abs. 1 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 genannten „Grundqualifizierung“ und wird im QHB als „tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung“ bezeichnet. In Satz 1 Nr. 2 soll aber sowohl die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifikation nach dem QHB als auch die tätigkeitsbegleitende Grundqualifikation nach dem DJI-Curriculum erfasst werden. Zur besseren Unterscheidung zu dem Begriff „Grundqualifikation“ nach dem QHB in § 34 Abs. 1 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 soll daher - allgemeiner - der Begriff „Qualifikation“ verwendet werden.

Der Entwurf regelt in Satz 1 Nr. 3 nicht, worauf sich das Wort „gleichwertig“ bezieht und wer die Gleichwertigkeit feststellt. Daher empfiehlt der Ausschuss klarzustellen, dass es auf die Gleichwertigkeit zu den in den Nummern 1 oder 2 genannten Qualifikationen ankommt und diese Feststellung durch das Fachministerium getroffen wird.

Bei Satz 2 des Entwurfs soll es sich nach Erläuterung des Fachministeriums um eine Bestandsregelung und nicht nur um eine Übergangsregelung, die bis zum Ablauf der auf 5 Jahre befristeten Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII gilt, handeln. Eine Qualifikation nach Satz 1 soll demnach auch nicht „nachgeholt“ werden müssen. Dies wird durch die empfohlene Bezugnahme auf Satz 1 noch deutlicher.

Außerdem soll die Bestandsregelung des Satzes 2 nach Erläuterung des Fachministeriums nicht nur für die erlaubnispflichtige, sondern auch für die erlaubnisfreie Kindertagespflege gelten, sofern eine Kindertagespflegeperson zu dem genannten Stichtag als Kindertagespflegeperson tätig ist und hierfür Leistungen nach § 23 SGB VIII erhält. Der Ausschuss empfiehlt, dies ausdrücklich durch den empfohlenen letzten Satzteil zu regeln.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, die Wortreihenfolge in Satz 1 umzustellen, um zu verdeutlichen, dass kein weiterer Beratungsanspruch neben § 23 Abs. 4 Satz 1 und § 43 Abs. 4 SGB VIII geschaffen, sondern vielmehr (nur) der örtliche Träger als Anspruchsgegner der bestehenden Regelungen festgelegt wird.

Bezüglich des Fortbildungsumfangs erklärt sich der Unterschied zwischen der obigen Regelung, die auf Unterrichtsstunden abstellt, zu der für Kindertagesstätten geltenden Regelung, die sich in § 13 Abs. 2 Satz 2 auf (ganze) Tage bezieht, nach Erläuterung des Fachministeriums durch die Überführung der bestehenden Regelung in § 5 Abs. 5 Satz 2 KiTaG und 4.2.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebots in der Kindertagespflege (RKTP). Die Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen finden nach Erläuterung des Fachministeriums häufig an den Abenden statt und beinhalten selten ganze Tage, während Kindertagesstätten in der Regel ganztägig schließen würden, um Studientage mit dem gesamten Team zu ermöglichen. Dies hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1 des Entwurfs hat der GBD darauf hingewiesen, dass dieser rechtlich nicht zwingend erforderlich sei. Dass das Wohl der Kinder während der Betreuung (selbstverständlich) zu gewährleisten sei, ergebe sich - allerdings wesentlich differenzierter formuliert - bereits aus § 2 des Gesetzes sowie aus § 22 Abs. 3 SGB VIII. So beziehe sich der Förderauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII auf die emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser Förderauftrag könne nicht erfüllt werden, wenn das Wohl des Kindes nicht gewährleistet sei. Zudem umfasse der Begriff der „Betreuung“ in § 22 Abs. 3 SGB VIII die umfassende Sorge für das körperliche und seelische Wohl des Kindes (Kaiser, LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 22 Rn. 12; Winkler, BeckOK SGB VIII, 60. Ed. 2021, § 22 Rn. 28).

Der Ausschuss empfiehlt gleichwohl an der Regelung festzuhalten, um die Bedeutung des Wohls der Kinder während der Betreuung für die Kindertagespflege noch einmal besonders hervorzuheben. Er folgt damit auch einer Empfehlung des Fachministeriums, das hierzu ergänzend mitgeteilt hatte, dass durch die klare Hervorhebung des „Kindeswohl“ nicht über den „Umweg des Förderauftrages“ in den Entwurf „hineingelesen“ werden müsse. De facto greife das Bundesrecht in § 45 SGB VIII wiederholt das Kindeswohl explizit auf, während bei der Kindertagespflege eine entsprechende Normierung fehle. Offen sei auch, ob tatsächlich jede Kindeswohlgefährdung dazu führe, dass der Förderauftrag nicht erfüllt werde. Denn die Kindeswohlgefährdung nehme auch abstrakte Gefahren in den Blick, etwa zu tief angebrachte Fenstergriffe in einem Gruppenraum im ersten Stock, nicht fest verschlossene Putzmittelschränke etc., die abstrakte Gefahrenquellen darstellten, ohne dass das körperliche oder seelische Wohl des Kindes konkret beeinträchtigt werde.

Satz 2 des Entwurfs steht nach Auffassung des Ausschusses in einem unklaren Verhältnis zu der bereits im Bundesrecht (§ 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII) geregelten Unterrichtspflicht von Kindertagespflegepersonen, die einer Erlaubnis bedürfen. Nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII hat die Kindertagespflegeperson, die einer Erlaubnis bedarf, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über „wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind“.

Regelungsziel der Entwurfsfassung ist zwar, eine über diese bundesrechtliche Regelung inhaltlich hinausgehende Regelung zu schaffen.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es jedoch zweifelhaft, ob eine solche zusätzliche Unterrichtspflicht überhaupt erforderlich ist. Die bundesrechtliche Regelung könnte nämlich die hier beabsichtigten Unterrichtspflichten nach Auffassung des Ausschusses bereits erfassen: Die Regelung in § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII ist zwar in erster Linie auf die Unterrichtung über solche Umstände zugeschnitten, die sich aus der Betreuungssituation ergeben und die gegebenenfalls auch Auswirkungen auf die Erlaubnis haben. Allerdings wird die Vorschrift überwiegend recht weit ausgelegt und es wird angenommen, dass die Anzeigepflicht z. B. Angelegenheiten erfasse, die die genutzten Räumlichkeiten, die Lebensumstände der Kindertagespflegeperson oder den Betreuungsalltag betreffen. Auch „besondere Vorkommnisse, die für das Wohl des Kindes von Bedeutung sind“, werden in der Literatur als anzeigepflichtig genannt (Stähr, in: Hauck, SGB VIII, K § 43, Rn. 25). Zum Teil werden aber auch Umstände als anzeigepflichtig angesehen, die das Kind bzw. Gefährdungsereignisse aus dessen Umfeld betreffen (vgl. Smessart/Lahies, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 43, Rn. 28: „soziale Auffälligkeiten des Kindes oder seiner Eltern, Entwicklungsverzögerungen und Probleme in der Familie des Kindes“; Winkler, in: BeckOK, 2021, § 43, Rn. 31: „Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls“).

Der Ausschuss hat eine weite Auslegung der bundesrechtlichen Regelung im Ergebnis für zutreffend und die in der Entwurfsfassung vorgesehene Regelung daher in der vorgesehenen Form für entbehrlich gehalten.

Zudem hat es der Ausschuss selbst dann, wenn man § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII enger auslegt, und kindeswohlgefährdende Umstände im Umfeld des Kindes bzw. seiner Eltern als nicht meldepflichtig ansieht, für zweifelhaft gehalten, dass das beabsichtigte Regelungsziel mit der im Entwurf gewählten Formulierung tatsächlich erreicht würde. Die gewählte Formulierung soll nämlich nach der Entwurfsbegründung (S. 79) der Anzeigepflicht für Kindertagesstätten nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII entsprechen. Die dortige Anzeigepflicht des Trägers einer Einrichtung ist jedoch erst zeitlich nach der Regelung in § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII eingefügt worden, um eine zuvor bestehende Regelungslücke zu schließen (vgl. dazu: Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 47, Rn. 7 b). Trotz des unterschiedlichen Wortlautes geht § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII nicht über das hinaus, was für Kindertagespflegepersonen in § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII oder für Pflegeeltern in § 44 Abs. 4 SGB VIII geregelt ist (Mörsberger, a. a. O., Rn. 7 c) und schafft für die Auslösung der Anzeigepflicht eher noch höhere Hürden. Die Vorschrift in § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist also insgesamt auf den Kinderschutz in der Einrichtung zugeschnitten und dient dazu, auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung reagieren zu können (s. zur Einführung der Regelung BT-Drs. 17/6256, S. 24 und Smessaert/Lakies, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 47 Rn. 4). Ob damit auch Aspekte bezüglich des Befindens des Kindes und Umstände, die dessen Umfeld betreffen, erfasst werden, ist daher ebenfalls nicht sicher.

Der Ausschuss empfiehlt daher statt der Aufnahme der vorgesehenen Regelung eine Klarstellung, dass die bereits bundesrechtlich für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege geregelte Pflicht des § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII auch für die bundesrechtlich erlaubnisfreie Kindertagespflege gilt; dabei sollen zur besseren Verständlichkeit zwei Sätze gebildet werden. Im empfohlenen neuen Satz 3 sollen der Vollständigkeit halber die Worte „in der Kindertagespflege“ ergänzt werden.

Zu Absatz 4:

Ein Verstoß gegen die bundesrechtliche Unterrichtspflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII ist im Bundesrecht keine Ordnungswidrigkeit. Die Literatur nimmt insoweit an, dass eine Ordnungswidrigkeit im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz auch nicht geregelt werden könnte, da die Unterrichtspflicht ihrerseits zu unbestimmt sei (vgl. Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII-Kommentar, 5. Aufl. 2015, § 43 Rn. 39). Das dürfte aufgrund der ähnlich unbestimmten Formulierung auch für die in Absatz 3 der Entwurfsfassung angeordnete Anzeigepflicht gelten, auch nach der empfohlenen Modifizierung; auf die Erläuterung zu Absatz 3 wird verwiesen.

Darüber hinaus erschien es dem Ausschuss jedenfalls nicht vollständig eindeutig, ob das Land insoweit überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz hätte. Der Bund hat nämlich - wie zu Absatz 3 erläutert - die Anzeigepflichten einer Kindertagespflegeperson geregelt und insoweit bewusst auf die Normierung einer Ordnungswidrigkeit für einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht verzichtet.

Der Ausschuss empfiehlt daher zur Vermeidung rechtlicher Risiken, die Regelung zu streichen.

Zu Absatz 5:

Die Absätze 1 bis 4 gelten mangels Einschränkung in den Formulierungen und der Entwurfsbegründung (S. 79) für sämtliche Kindertagespflegepersonen nach der Definition in § 1 Abs. 3, und nicht nur für diejenigen, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen. Die zu Absatz 4 empfohlenen Formulierungen sollen daher klarstellen, dass die erwähnte Erlaubnis nur in den Fällen des § 43 Abs. 1 SGB VIII greift, und damit eine bessere Verständlichkeit der Regelung auch bezüglich ihres Verhältnisses zu den anderen Absätzen ermöglichen.

Zu Absatz 6:

Satz 1 der Entwurfsfassung wiederholt lediglich § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII und ist daher sowohl kompetenzrechtlich problematisch als auch entbehrlich. Zur Klarstellung des Verhältnisses des Satzes 2 zu dieser Regelung empfiehlt der Ausschuss stattdessen, einen Verweis in Satz 2 mitaufzunehmen. Zur weiteren Klarstellung, dass nicht die erlaubte Anzahl der gleichzeitig anwesenden, fremden Kinder erhöht werden soll, soll außerdem das Wort „insgesamt“ eingefügt werden.

Für die gegenüber dem bisherigen Recht neue Begrenzung auf insgesamt acht vereinbarte Betreuungsverhältnisse soll in § 38/1 Abs. 1 eine Übergangsregelung aufgenommen werden; auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Absatz 7:

Das Fachministerium hat zum Verhältnis der (sehr weit gefassten) Auskunftspflicht nach Satz 1 des Entwurfs und dem - auf Satz 2 bezogenen - Auskunftsverlangen nach Satz 3 des Entwurfs erklärt, dass deren Umfang aufeinander bezogen sein solle. Daher empfiehlt der Ausschuss zur besseren Verständlichkeit, Satz 1 im Anschluss an Satz 3 zu regeln (neuer Satz 3/1) und das Verhältnis durch eine Bezugnahme auf Satz 2 klarzustellen. Die dortige Bezugnahme auf Satz 2 dient zusammen mit den empfohlenen Präzisierungen dort (siehe sogleich) einer Konkretisierung dessen, zu welchem Zweck und worüber Auskunft zu erteilen ist.

Unklar bleibt nach Auffassung des Ausschusses nach der Entwurfsfassung allerdings, welche Auskünfte im Hinblick auf die betreuten Kinder die Tagespflegeperson erteilen soll und ob hiervon auch Auskünfte erfasst werden sollten, für die nach Artikel 9 DS-GVO besondere Anforderungen gelten (z. B. Gesundheitsdaten). Im Hinblick auf die Eile des Verfahrens und zur Vermeidung datenschutzrechtlicher Risiken empfiehlt der Ausschuss daher, den Passus „und die betreuten Kinder“ zu streichen.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, einheitlich im Plural zu formulieren.

Satz 2 der Entwurfsfassung regelt das Recht der örtlichen Träger und ihrer Beauftragten, Räumlichkeiten der Tagespflegepersonen zu betreten. Es sieht damit eine ergänzende Regelung zum Bundesrecht vor, das ein Prüfungs- und Betretensrecht nur für Einrichtungen regelt, die der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen (also z. B. für Kindertagesstätten), nicht aber für die Räumlichkeiten von Kindertagespflegepersonen.

Dabei ist das Überprüfungs- und Betretensrecht für Einrichtungen nach § 45 SGB VIII darauf bezogen, ob die „Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen“. Eine entsprechende Präzisierung empfiehlt der Ausschuss auch für Satz 2. Insbesondere das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten ist bereits Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis. Ist eine Kindertagespflegeperson nicht bereit, im Rahmen des Erlaubnisverfahrens den Zugang zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren, so dürfte sie nach Auffassung des Ausschusses bereits aus diesem Grunde nicht als „geeignet“ im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VIII anzusehen sein. Einer - wie in der Entwurfsfassung vorgesehenen - Regelung zu einem Betretensrecht bedarf es für diesen Fall daher nicht.

Die Befugnis in Satz 2 der Entwurfsfassung bezieht sich zudem nicht nur auf Fälle, in denen die Kindertagespflegeperson die Förderung in „anderen geeigneten Räumlichkeiten“ (vgl. § 1 Abs. 3 des Entwurfs) durchführt, sondern auch auf Fälle, in denen die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten, in denen sie Kinder fördert, auch selbst als Wohnung nutzt. Der Ausschuss empfiehlt, die Befugnis aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die erste Variante zu beschränken. Sie soll sich - anders als nach der Entwurfsfassung - also nicht auf die Fälle beziehen, in denen die Kindertagespflegeperson Kinder in ihrer eigenen Wohnung betreut; in diesen Fällen muss geprüft werden, ob ein

Betreten nach den allgemeinen Regelungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes möglich ist. Der Ausschuss orientiert sich mit dieser Empfehlung an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG):

Dieses differenziert hinsichtlich des Schutzes von Artikel 13 GG zwischen Wohnungen und Betriebs- und Geschäftsräumen. Lediglich bei Betriebs- und Geschäftsräumen ist nach dem BVerfG ein Betreten unterhalb der Schwelle der Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 7 GG möglich. Bei Wohnräumen ist ein Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 GG hingegen nur gerechtfertigt, wenn dieser zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfolgt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15. März 2007 - 1 BvR 2138/05 -, juris Rn. 27). Diese erhöhten Anforderungen für Wohnräume gelten nach der Rechtsprechung selbst dann, wenn in diesen Räumen zugleich eine berufliche oder geschäftliche Tätigkeit - wie z. B. die Kindertagespflege - ausgeübt wird (BVerfGE 32, 54 [75]; so auch: Kluckert, in: Epping/Hillgruber, GG, 3. Aufl., Artikel 13, Rn. 3). Erfüllen die Räumlichkeiten der Kindertagespflege daher gleichzeitig den engen Wohnungsbegriff, weil die Kindertagespflegeperson sie selbst als Wohnung nutzt, so gelten für die Normierung eines Betretensrechts die Anforderungen des Artikels 13 Abs. 7 GG; diesen Anforderungen entspricht die im Entwurf vorgesehene Formulierung nach Auffassung des Ausschusses jedoch nicht.

Die Empfehlungen zu Satz 3 sind lediglich Folgeänderungen zu der Empfehlung zu Satz 2.

Zu § 19 (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen):

Zu Absatz 1:

Die zu Satz 1 empfohlene Änderung soll verdeutlichen, welche Kindertagespflegepersonen unter die Regelung fallen. Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass alle Kindertagespflegepersonen im Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden sollen, unabhängig davon, ob sie dem Erlaubnisvorbehalt des § 43 SGB VIII unterliegen oder nicht. Die empfohlene Formulierung stellt dies klar.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Präzisierung; es soll deutlicher gemacht werden, dass eine von Satz 1 abweichende Fallgestaltung geregelt wird.

Satz 4 des Entwurfs enthält eine Übergangsregelung zu der Regelung des Satzes 2. Dieser sieht eine zahlenmäßige Beschränkung der betreuten Kinder vor, die es im geltenden Recht für die Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen nicht gibt (vgl. § 15 Nds. AG SGB VIII). Die vorgesehene Übergangsregelung bezieht sich allerdings auf den Fortbestand der der einzelnen Tagespflegeperson nach bisherigem Recht erteilten Pflegeerlaubnis, sodass unklar ist, wie verfahren werden soll, wenn die zeitliche Befristung der Pflegeerlaubnisse der zusammenarbeitenden Tagespflegepersonen zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet.

Der Änderungsvorschlag von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -) hat hierzu eine geänderte Formulierung vorgeschlagen; der Ausschuss empfiehlt jedoch, die Regelung in einen neuen § 38/1 („Übergangsregelungen für die Kindertagespflege“) zu verlagern, der zusätzlich weitere Übergangsregelungen für die Fälle des § 18 Abs. 6 Satz 2 und § 19 Abs. 1 insgesamt vorsehen soll. Auf die dortige Empfehlung und Erläuterung wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1 wird auf die Erläuterung zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 2 eine sprachliche Angleichung an Satz 1 sowie eine Verdeutlichung, dass es sich um kumulative Voraussetzungen handelt.

Zum Vierten Teil (Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege):**Zu § 20 (Anspruch auf Förderung):****Zu Absatz 1:**

Satz 1 des Entwurfs soll die bundesrechtliche Rechtslage und den in § 24 geregelten Förderungsumfang nicht ändern; daher empfiehlt der Ausschuss, die Formulierung zu präzisieren. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 86 SGB VIII bedarf es nicht, weil dieser ohnehin unmittelbar gilt. Es handelt sich eher um eine klarstellende Regelung; die Formulierung soll entsprechend angepasst werden.

Der empfohlene neue Satz 1/1 überführt den Verweis in § 37 Abs. 1 des Entwurfs auf die Regelung in § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 KiTaG und formuliert ihn aus.

In der Regelung über Kinderspielkreise in § 37 Abs. 1 des Entwurfs wird auf die Regelung in § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 KiTaG verwiesen, der danach weiterhin anwendbar sein soll. § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 des geltenden Rechts regelt in Bezug auf Kinderspielkreise, in welchen Fällen ein Platz in einem solchen Kinderspielkreis den Anspruch auf Besuch des Kindergartens erfüllt. Durch den Verweis in § 37 Abs. 1 soll also geregelt werden, dass der bundesrechtliche Anspruch auch durch einen Platz in einem Kinderspielkreis gegebenenfalls erfüllt werden kann. Diese Regelung soll aus systematischen Gründen besser in Absatz 1 getroffen werden, der § 24 SGB VIII näher ausgestaltet. Dabei soll die im bisherigen Recht vorhandene Einschränkung „soweit ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung steht“ entfallen und stattdessen auf die Erfüllung des Bedarfs der Erziehungsberechtigten, der nach Bundesrecht maßgeblich ist, abgestellt werden.

Zu Satz 2 wird eine redaktionelle Folgeänderung empfohlen.

Die in Satz 3 geregelte Berücksichtigung der verschiedenen Kriterien bei der Vergabe von Plätzen erfolgt nach Auskunft des Fachministeriums nicht immer durch die örtlichen Träger selbst, sondern zum Teil auch durch die kreisangehörigen Gemeinden oder die Träger der freien Jugendhilfe, mit denen der örtliche Träger Verträge abschließt; Anspruchsgegner bleibt jedoch der örtliche Träger. Die empfohlene Ergänzung („soll sicherstellen“) verdeutlicht dies.

Die zudem in Satz 3 empfohlene Ergänzung der Kinderspielkreise ist eine Folgeänderung zu dem empfohlenen Satz 1/1.

Zu Absatz 2:

Die unverändert empfohlene Regelung des Absatzes 2 ist in systematischer Hinsicht nicht ganz folgerichtig, da die geregelten Gruppen nach § 1 Abs. 2 an sich nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Der Ausschuss empfiehlt dennoch die Beibehaltung des Absatzes und folgt damit einer Empfehlung des Fachministeriums. Dieses hat ausgeführt, § 1 Abs. 2 Satz 2 entspreche § 1 Abs. 4 KiTaG; der obige Absatz überführe die bisherige Regelung des § 12 Abs. 2 KiTaG. Mit der Regelung werde der landesrechtliche Anspruch auf Förderung in einer heilpädagogischen Einrichtung verankert. Das Bundesrecht sehe keinen Anspruch auf eine heilpädagogische Förderung vor. Wenn die Regelung aus systematischen Gründen gestrichen werde, würde dies zu einer Beschneidung des Anspruchs führen und Art. 7 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention zuwiderlaufen, nach dem bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderung betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen sei.

Zu Absatz 2/1:

Bei dem empfohlenen neuen Absatz 2/1 handelt es sich um die - sprachlich überarbeitete - Regelung aus § 6 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs, der an diese Stelle verlagert werden soll. Die Vorschrift gestaltet den bundesrechtlich geregelten Umfang der Förderung aus. Sie passt daher nach Auffassung des Ausschusses besser in § 20, der den Anspruch auf Förderung regelt und dabei § 24 SGB VIII ergänzt. § 6 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs findet sich in Absatz 5 Satz 3; auf die dortige Erläuterung sowie auf die Erläuterung zu § 6 Abs. 4 Satz 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, den Absatz im Hinblick auf das vom Fachministerium erläuterte Regelungsziel zu streichen. Dieses hatte nämlich mitgeteilt, dass es in Absatz 3 des Entwurfs gerade nicht darum gehe, einen bestimmten Mindestumfang der Förderung für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren festzulegen. Der Anspruchsumfang solle sich - ergänzt nur durch die Regelung in Absatz 2/1 - vielmehr nach den Maßgaben des Bundesrechts richten (vgl. auch Absatz 1 Satz 1). Dieses sehe vor, dass sich der Umfang der täglichen Förderung für diese Altersgruppe aus dem individuellen Bedarf ergäbe (§ 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Der in § 6 Abs. 5 Satz 1 vorgesehene tägliche Umfang der Förderung von 4 Stunden vormittags in der Kernzeit sei dabei nur eine Mindestdauer; der Förderumfang könne nach Maßgabe des Bundesrechts darüber hinaus gehen. In Absatz 3 solle durch den Hinweis auf den „Platz in einer Kernzeitgruppe“ lediglich klargestellt werden, dass ein Förderungsangebot (nur) in der Randzeit nicht ausreichend wäre.

Diese Regelung findet sich allerdings bereits in den §§ 6 und 7 des Entwurfs (§§ 5/1 Abs. 1 und 6 in der empfohlenen Fassung):

Aus § 5/1 Abs. 1 ergibt sich nämlich bereits, dass jedes Kind einer der dort genannten Gruppen angehört. § 6 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass Kindern, die derselben Gruppe nach § 5/1 Abs. 1 angehören, in der Kernzeit durchgehend Förderung angeboten werden muss. Innerhalb der Kernzeit wird die Gruppe, in der Kinder gefördert werden, als „Kernzeitgruppe“ bezeichnet. Eine Förderung von Kindern nur während der Randzeit ist daher bereits durch die Regelungen in den §§ 6 und 7 des Entwurfs (§§ 5/1 und 6 nach der Empfehlung) ausgeschlossen.

Der doppelten Regelung im obigen Absatz, die das Verständnis eher erschwert, bedarf es daher nach Auffassung des Ausschusses nicht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ist nach Auffassung des Ausschusses unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Fachministeriums ebenfalls entbehrlich und soll gestrichen werden. Auch für Kinder zwischen dem 3. Lebensjahr und der Einschulung soll nämlich nach dessen Erläuterungen in Absatz 4 kein zeitlicher Umfang der Förderung geregelt werden. Auch für diese Altersgruppe solle sich der Anspruch auf Förderung - ergänzt nur durch die Regelung in Absatz 2/1 - nach den Maßgaben des Bundesrechts richten (vgl. auch Absatz 1 Satz 1). Dieses sehe jedenfalls vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken haben, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

Ein über das Bundesrecht hinausgehender Regelungsumfang ergibt aus Absatz 4 daher nicht.

Zu Absatz 5:

Zu Satz 2 wird eine Angleichung an die Formulierung des Satzes 1 empfohlen.

Der empfohlene neue Satz 3 entspricht § 6 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs. Er soll aus systematischen Gründen an diese Stelle des Entwurfs verlagert werden, weil er eine Anzeigepflicht bezüglich des individuellen Bedarfs regelt und daher in den Zusammenhang der Anzeigepflichten des Absatzes 5 passt. Im Gegensatz zu dem Bedarf nach Satz 1 gilt für den Bedarf nach Satz 3 eine Pflicht zur „unverzöglichen“ Anzeige.

Die zudem empfohlene Ergänzung stellt klar, dass nach der Anzeige des Bedarfs durch die Eltern eine Erörterung des Förderungsumfangs erfolgen soll.

Zu § 21 (Planung):**Zu Absatz 1:**

Zu Absatz 1 wird eine Präzisierung empfohlen.

Zu Absatz 2:

Die zu Satz 2 empfohlene Änderung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -, Nummer 7). Danach soll der Bedarf an Plätzen entsprechend der

Bundesstatistik nach § 98 SGB VIII nicht gesondert für eine Förderung von unter sechs und über sieben Stunden täglich ausgewiesen werden; stattdessen soll nach weniger und mehr als sieben Stunden täglich der Bedarf an Plätzen festgestellt werden.

Zu Absatz 3:

Die Einfügung des Wortes „auch“ erscheint dem Ausschuss überflüssig und soll daher gestrichen werden (vgl. auch § 13 Abs. 3 Satz 1 KiTaG).

Im Übrigen wird eine sprachliche Präzisierung empfohlen.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt eine Angleichung an die zu Absatz 1 empfohlene Formulierung.

Zu Absatz 5:

Der Ausschuss empfiehlt eine sprachliche Berichtigung.

Zu Absatz 6:

Der Ausschuss empfiehlt in Satz 2 eine sprachliche Anpassung im Sinne der Einheitlichkeit („Förderung“ statt „Betreuung“).

Zu § 22 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Der Ausschuss empfiehlt, § 22 des Entwurfs zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken aus den nachfolgend zu den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen zu streichen.

Zu Absatz 1:

Für die in Absatz 1 des Entwurfs vorgesehene Regelung hat das Land nach Auffassung des Ausschusses keine Gesetzgebungskompetenz.

Einen ausdrücklichen Kompetenztitel für Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. den Datenschutz gibt es im Grundgesetz nicht; die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz folgt vielmehr als Annex aus der Gesetzgebungskompetenz für eine bestimmte Sachmaterie, insbesondere nach den Artikeln 73 und 74 GG (vgl. BT-Drs. 18/11325, S. 71).

Absatz 1 des Entwurfs betrifft Daten, die von den Kindertagesstätten oder den Kindertagespflegepersonen zunächst im Hinblick auf ihre jeweiligen Aufgaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erhoben wurden und die nun zu einem anderen Zweck an eine andere Stelle übermittelt werden sollen.

Die Kinder- und Jugendhilfe gehört zum Gebiet der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 7 GG und damit zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 GG). Daher hat das Land nach Artikel 72 Abs. 1 GG eine Befugnis zur Gesetzgebung für die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nur, solange und soweit der Bund nicht durch Gesetz abschließend von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Dies hat der Bund aber umfassend und abschließend getan, sodass die Gesetzgebungskompetenz des Landes insoweit insgesamt gesperrt ist:

Handelt es sich bei der Stelle, die die Daten erhoben hat, um eine in § 35 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) genannte Stelle, so sind die Daten nach § 67 Abs. 2 Satz 1 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) „Sozialdaten“. Dies betrifft hier die Leistungsträger nach § 12 i. V. m. § 27 Abs. 2 SGB X, also die (kommunalen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 1 SGB VIII einschließlich der von ihnen getragenen Kindertagesstätten (§ 61 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Insoweit wird die Datenverarbeitung bereits ausschließlich und abschließend bundesgesetzlich in § 35 SGB I, in den §§ 67 bis 85 a SGB X und in dem hier betroffenen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den §§ 61 bis 68 SGB VIII geregelt; hinzu treten die - gegebenenfalls vorrangigen - Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), entweder in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung (§ 35 Abs. 2 SGB I, § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Erhebung von Sozialdaten (§ 67 a SGB X, § 62 SGB VIII), sondern auch für die -

hier vorgesehene - Übermittlung zu anderen Zwecken an andere Stellen (vgl. §§ 67 b ff. SGB X, §§ 64 f. SGB VIII). Raum für ergänzende landesgesetzliche Regelungen über die Verarbeitung bzw. den Schutz von Sozialdaten besteht nicht, auch nicht, soweit die Übermittlung als solche anderen Zwecken dient als der Leistungserbringung im Rahmen des SGB VIII.

Handelt es sich bei der Stelle, die die Daten erhoben hat, um eine Stelle, die nicht in § 35 SGB I genannt wird, sind die Daten zwar keine „Sozialdaten“ im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X; dies betrifft hier die (privaten oder kirchlichen) Träger der freien Jugendhilfe einschließlich der von ihnen getragenen Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflegepersonen. Die vorgenannten bundesgesetzlichen Regelungen über den Sozialdatenschutz gelten daher für die Verarbeitung dieser Daten nicht (vgl. auch § 61 Abs. 3 SGB VIII). Jedoch ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen ganz allgemein in der DS-GVO sowie ergänzend im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BDSG). Für den hier betroffenen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zwar nicht auf einen Annex zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) gestützt werden, worauf sich der Bund hinsichtlich der Datenverarbeitung durch nichtöffentliche Stellen sonst allgemein beruft (vgl. BT-Drs. 18/11325, S. 71). Der Bund kann seine Gesetzgebungskompetenz insoweit aber auf einen Annex zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) stützen. Jedenfalls hat der Bund die Datenverarbeitung durch nichtöffentliche Stellen grundsätzlich umfassend unabhängig vom Zweck der Datenverarbeitung geregelt (zu Ausnahmen vgl. § 2 Abs. 1 bis 4 BDSG), und zwar im BDSG, subsidiär in anderen Rechtsvorschriften des Bundes (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 BDSG; vgl. ferner die §§ 74, 78 und 80 SGB X). Raum für ergänzende landesgesetzliche Regelungen über die Verarbeitung bzw. den Schutz personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen besteht daher nach Auffassung des Ausschusses insoweit ebenfalls nicht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 des Entwurfs, der nicht ganz eindeutig formuliert ist, sollte nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls gestrichen werden, da die Regelung jedenfalls nicht erforderlich ist:

Nach Erläuterung des Fachministeriums soll die Regelung zum einen die Übermittlung personenbezogener Daten durch einen Träger einer Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegeperson, einen örtlichen Träger oder eine Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, an das Fachministerium oder das Landesjugendamt im Rahmen eines Antrages auf finanzielle Förderung nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt des Fünften Teils des Gesetzes erlauben. Zum anderen soll die Regelung es dem Fachministerium und dem Landesjugendamt erlauben, die übermittelten Daten zu verarbeiten, um den Antrag bearbeiten und die finanzielle Förderung gewähren zu können.

Wenn eine der genannten Stellen aber rechtlich verpflichtet ist, im Rahmen des Antrags auf Gewährung von Finanzhilfe bestimmte Angaben zu machen oder Auskünfte zu erteilen - etwa aufgrund der Regelungen in § 33 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 2 des Entwurfs oder einer Verordnung nach § 39 Nr. 12 des Entwurfs -, und es zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, auch personenbezogene Daten Dritter zu übermitteln, so ist dieser Verarbeitungsvorgang nach Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c DS-GVO (Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) nach Auffassung des Ausschusses zulässig. Die weitere Verarbeitung durch die Behörde, der die Daten übermittelt worden sind, kann dann ebenfalls nach Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c - oder Buchst. e (Erforderlichkeit zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe) - DS-GVO zulässig sein, soweit die Verarbeitung zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen oder zur Überprüfung nach § 33 oder § 34 Abs. 6 des Entwurfs erforderlich ist.

Zum Fünften Teil (Finanzierung):**Zum Ersten Abschnitt (Kostenbeteiligung):****Zu § 23 (Beiträge und Entgelte, Beitragsfreiheit):****Zur Überschrift:**

Da es in § 23 sowohl um Beiträge (Kostenbeiträge, Teilnahmebeiträge) und Entgelte als auch um die Beitragsfreiheit geht, soll der Begriff der „Kostenbeteiligung“ - auch zur Vermeidung einer Wiederholung der Überschrift des ersten Abschnitts - durch den Begriff „Beiträge und Entgelte“ ersetzt werden.

Zu Absatz 2:

Der Anspruch auf beitragsfreie Förderung nach Satz 1, der von dem Anspruch auf Förderung nach § 20 des Entwurfs i. V. m. § 24 SGB VIII zu unterscheiden ist, soll nach Erläuterung des Fachministeriums in dem Umfang bestehen, in dem für das Kind eine regelmäßige Förderung vereinbart worden ist. Dies soll durch die zu Satz 2 empfohlene Formulierung klargestellt werden; eines Verweises auf den Mindestumfang der Förderung bzw. der beitragsfreien Förderung bedarf es dann nicht mehr; der Mindestumfang ist in § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 des Entwurfs geregelt.

Der letzte Satzteil des Satzes 2 bezieht sich nur auf den zuvor genannten, achtstündigen Zeitraum. Das in der Entwurfsfassung vorgesehene Komma soll daher entfallen, um diesen Bezug zu verdeutlichen. Der letzte Satzteil des Satzes 2 ist nach Erläuterung des Fachministeriums zur Klarstellung erforderlich, weil die Randzeit in der Praxis häufig gesondert vertraglich vereinbart werde und der Anspruch auf Beitragsfreiheit nicht mit Beginn der Randzeit enden solle.

Bei der Empfehlung zu Satz 3 handelt es sich im ersten Satzteil um eine Anpassung an die zu Satz 2 empfohlene Formulierung. Der erste Satzteil enthält eine Doppelregelung zu Satz 2 und wäre rechtlich an sich entbehrlich. Der Ausschuss empfiehlt dennoch an der Regelung aus Gründen der Klarstellung festzuhalten. Er folgt damit der Empfehlung des Fachministeriums, dass auf die Praxiserfahrungen seit Einführung der Beitragsfreiheit im Jahr 2018 hingewiesen hat. Es habe sich immer wieder die Frage gestellt, ob für eine Förderung über 8 Stunden hinaus Beiträge erhoben werden dürften. In Satz 3 werde a. E. ergänzend festgelegt, dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarung bedürfe.

Zu dem in Satz 5 empfohlenen Verweis auf § 86 SGB VIII wird zunächst auf die Erläuterung zu § 20 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs verwiesen. Bezüglich der örtlichen Träger gilt die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII unmittelbar; bezüglich der Gemeinden soll sie für entsprechend anwendbar erklärt werden. Dies sieht die empfohlene Formulierung vor.

Zum Zweiten Abschnitt (Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten):

Der Landesrechnungshof und der GBD haben zu den Finanzhilferegelungen insgesamt auf deren besondere Komplexität und schwere Verständlichkeit hingewiesen. Die Regelungen enthielten insbesondere eine Vielzahl von Querverweisen, Ausnahmen und Ergänzungen die die Regelungen sehr unübersichtlich machten. Die aufgrund der Kürze der Beratungszeit in diesem Verfahren nicht mögliche grundlegende Vereinfachung sei jedenfalls für die Zukunft zu empfehlen. Dies hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen; die Vertreter von SPD und CDU haben hierzu auch auf ihren Entschließungsantrag in der Drs. 18/9485 verwiesen.

Zu § 24 (Grundsätze und Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe):**Zur Überschrift:**

Die Regelung enthält (anders als die Vorgängernorm in § 15 KiTaG) nicht nur Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe, sondern in den Absätzen 1 und 2 auch Grundsätze hierfür, deshalb soll die Überschrift entsprechend angepasst werden.

Zu Absatz 3:

Die empfohlene Einfügung der Worte „als Träger“ in Nummer 3 soll zunächst klarstellen, dass auch die genannten juristischen Personen „Träger“ im Sinne der nachfolgenden Vorschriften sind.

Das Wort „tatsächlich“ in Nummer 3 des Entwurfs ist überflüssig und soll daher gestrichen werden (vgl. auch die Formulierung des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung).

Im Übrigen erschien dem Ausschuss die Formulierung der Nummer 3 des Entwurfs grammatikalisch nicht ganz richtig, da erst auf „die Allgemeinheit“, dann aber auf „die Jugendhilfe“ abgestellt wird. Auch mit Blick auf die Regelung in § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung empfiehlt der Ausschuss daher, die Worte „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos“ zu streichen.

Zu Absatz 4:

In Nummer 2 Buchst. a sollen in üblicher Terminologie die Begriffe „Regelungen“ und „Rechtsvorschriften“ jeweils durch den Begriff „Vorschriften“ ersetzt werden.

Zum Regelungsziel hat das Fachministerium erläutert, mit der Regelung solle erstmals (niedrigschwellig) die Gewährung von Finanzhilfe an die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geknüpft werden. Für den Fall, dass die in Nummer 2 vorgesehene Erklärung wahrheitswidrig abgegeben werde, könne der Finanzhilfebescheid aufgehoben werden.

Auch im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Präzisierung.

Im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 NV soll in Nummer 2 Buchst. b das „Geschlecht“ ergänzt werden; auch im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Präzisierung.

Zu Absatz 6:

Der Ausschuss empfiehlt eine Klarstellung. Diese soll verdeutlichen, dass es um die Finanzierung von Ausgaben des Trägers der Kindertagesstätten geht. Eine Gewährung von Mitteln beispielsweise durch den Bund an das Land schließt die Finanzhilfe daher nicht aus, wenn nicht bereits Ausgaben der Träger finanziert worden sind.

Zu § 25 (Finanzhilfe für Personalausgaben):

Zu Absatz 1:

Der in der Entwurfsfassung enthaltene, durch die nachfolgende Aufzählung unterbrochene Satz mit dem im Nachsatz aufgenommenen Prädikat erschien dem Ausschuss nur schwer verständlich. Der Ausschuss empfiehlt daher, zwei Sätze (neue Sätze 1 und 1/1) zu bilden und den bisherigen „Nachsatz“ mit in Satz 1 aufzunehmen.

Die zu Nummer 1 des neuen Satzes 1 empfohlenen Änderungen sind zunächst sprachlicher Natur und dienen der besseren Verständlichkeit sowie der Anpassung an § 11.

Auf § 11 Abs. 1 Satz 3 soll an dieser Stelle allerdings nicht verwiesen werden. Für Kräfte nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ist in Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 eine eigene Regelung vorgesehen, sodass eine Erfassung hier zu einer Doppelregelung führen würde, wobei Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 auch noch zusätzlich eine Langzeitfortbildung voraussetzt.

Zu Satz 1 Nr. 2 wird zunächst auf die Erläuterung zu Satz 1 Nummer 1 verwiesen. Der empfohlene Verweis auf § 11 Abs. 1 Sätze 1, 2 oder 4 anstelle des dortigen Satzes 5 ist Folge der empfohlenen Änderung des § 11 Abs. 1 für die Randzeit.

Der Ausschuss empfiehlt, die Formulierung in Satz 1 Nr. 3 - präziser - auf die einzelnen pädagogischen Fachkräfte zu beziehen. Die Gewährung der Finanzhilfe erfolgt für die einzelnen Personen, die in der „Leitung“ tätig werden. Sie wird nicht - einmalig - für die Funktion der Leitung gewährt (vgl. auch die Berechnung in den Absätzen 3 und 4).

Nicht hinreichend klar erschien dem Ausschuss zudem die Bedeutung des in der Entwurfsfassung vorgesehenen „soweit“-Satzes. Das Fachministerium hat hierzu erläutert, die Regelung solle sich nicht nur auf Kräfte beziehen, die zusätzlich zu den erforderlichen Kräften nach § 11 Abs. 1 tätig sind. Vielmehr solle zusätzlich zur Finanzhilfe nach den Nummern 1 und 2 eine Finanzhilfe auch für eine Tätigkeit in der Leitung gewährt werden, die von den Nummern 1 und 2 nicht erfasst wird, weil diese die Leitungszeit nicht einbeziehen. Für ein- und dieselbe Kraft könne sich daher Finanzhilfe nach

allen drei Nummern ergeben, wenn diese Leitungsstunden erbringt. Dieser beabsichtigte Regelungsinhalt wird durch die empfohlene Formulierung klargestellt.

Der empfohlene neue Absatz 1/1 übernimmt die Regelung aus Absatz 5 Nr. 1 der Entwurfsfassung. Absatz 5 Nr. 1 der Entwurfsfassung nimmt Personalausgaben für bestimmte Kräfte von der Gewährung von Finanzhilfe aus. Anders als das Wort „Berechnung“ in der Entwurfsfassung andeutet, spielen die in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehenen Berechnungen der Finanzhilfe hierfür keine Rolle, da es nicht um eine Abweichung von der Berechnung für bestimmte Kräfte geht, sondern bestimmte Kräfte bei der Gewährung von Finanzhilfe von vornherein keine Berücksichtigung finden sollen. Daher soll die Regelung systematisch verständlicher - als Einschränkung des Absatzes 1 - im Anschluss an Absatz 1 erfolgen und entsprechend präzisiert werden.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung soll zur besseren Verständlichkeit in mehrere Sätze aufgeteilt werden (neue Sätze 1 und 2).

Das Wort „tatsächlich“ in Bezug auf die regelmäßig gewährten Stunden ist allerdings entbehrlich und soll in die neuen Sätze nicht mit aufgenommen werden. Dass es auf die vom Träger gewährte Verfügungszeit und nicht nur auf die in § 12 vorgesehene Mindestzeit ankommt, ergibt sich bereits aus dem Wort „gewährten“.

Die zudem in den neuen Sätzen 1 und 2 empfohlenen Ergänzungen stellen klar, dass es auch hinsichtlich der Verfügungszeit nur auf die der jeweiligen Kraft für die Gruppe (z. B. Vor- und Nachbereitung der Arbeit in der Kernzeitgruppe, Zusammenarbeit der Kräfte der Gruppe untereinander, Zusammenarbeit mit den Schulen, Austausch mit den Erziehungsberechtigten) gewährten Verfügungsstunden ankommt. Schließlich werden sprachliche Anpassungen an Absatz 1 Nr. 1 empfohlen; auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die zu Satz 1 empfohlenen Ergänzungen beruhen auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -) und stehen im Zusammenhang mit der Anfügung der Sätze 4 bis 8; auf die dortige Erläuterung wird verwiesen. Im Übrigen wird zu Satz 1 auf die Erläuterung zu Absatz 2 verwiesen.

Die zu Satz 3 empfohlenen Einfügungen sollen klarstellen, dass die Berechnung personenbezogen erfolgt und auf die Leitungsstunden abstellt, die der einzelnen, in der Leitung tätigen Person konkret zugeteilt werden (vgl. auch die Erläuterung zu Absatz 1 Nr. 3).

Die Anfügung der Sätze 4 bis 8 entspricht dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -) mit redaktionellen Anpassungen. Die Änderung ist in Vorlage 28 wie folgt begründet worden:

„Mit den Änderungen in Buchstaben a) und b) soll in § 25 Abs. 3 entsprechend der bisherigen ständigen Verwaltungspraxis differenziert werden im Hinblick auf die Berechnung der Finanzhilfe für die Leitungszeit und die Randzeiten. Nach ständiger Verwaltungspraxis werden Kleingruppen nach § 11 Abs. 4 Satz 1 nur hälftig im Rahmen der Verteilung der Leitungs- und Randzeiten gewertet, sodass den übrigen Kernzeitgruppen anteilig mehr Leitungszeit und Randzeiten zugeordnet werden.“

Hierzu ein Rechenbeispiel mit einer Kindertagesstätte mit zwei Hortgruppen und einer Kleingruppe im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 1: Insgesamt beträgt die Anzahl der Leitungsstunden in der Einrichtung 15 Stunden je Woche. Die 15 Stunden je Woche werden geteilt durch die Anzahl der Kernzeitgruppen, wobei die Hortgruppen mit der Zahl 1 und die Kleingruppe mit 0,5 anzusetzen ist: 15 Leitungsstunden geteilt durch 2,5 Kernzeitgruppen (2 Hortgruppen plus 0,5 für die Kleingruppe). Das Ergebnis (6 Leitungsstunden) ergibt den auf die Hortgruppen jeweils entfallenden Anteil an Leitungsstunden. Für die Kleingruppe ist der Wert durch 2 zu teilen, ergibt also 3 Leitungsstunden für die Kleingruppe.

Leitungsstunden einer Einrichtung insgesamt = 15 Std. je Woche

- *Anteilige Leitungsstunden für die Kleingruppe = 3 Std. je Woche*

- *Finanzhilfesatz der Gruppe im Falle der Betreuung von ausschließlich Kindergartenkindern = 58,00 Prozent*

Finanzhilfe für diese Kleingruppe = LfS (3 Std.) x JWP je Fachkraft x 0,58

Finanzhilfe je Hortgruppe beträgt hingegen = LfS (6 Std.) x JWP je Fachkraft x 0,20.“

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt zu Nummer 1, die vorgesehene Bezugnahme auf § 9 Abs. 4 zu streichen. Sie ist entbehrlich da diese Kräfte nach der empfohlenen, klarstellenden Regelung in § 9 Abs. 4 Satz 1/2 (vgl. die dortige Erläuterung) bereits begrifflich von dem Passus „pädagogische Fachkraft“ erfasst sind. Auf die Empfehlungen und Erläuterungen zu den §§ 9 Abs. 4 Satz 1/2, §§ 10 und 11 wird ergänzend verwiesen.

Aus dem gleichen Grund hat der Ausschuss auch von einer Ergänzung der Nummer 1 abgesehen, da nach Absatz 1 Nr. 1 bereits aufgrund des Verweises auch Ausgaben für Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern finanzhilfefähig sind, wenn diese wegen einer regelmäßigen Tätigkeit gem. § 10 Abs. 3 nach § 11 Abs. 1 Satz 4 als pädagogische Fachkraft gelten. Diese Personen fallen daher unter den in Nummer 1 verwandten Begriff „pädagogische Fachkraft“.

Zu der zu Nummer 2 empfohlenen Streichung der Bezugnahme auf § 9 Abs. 4 wird auf die Erläuterung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 5:

Der Ausschuss empfiehlt Absatz 5 an dieser Stelle zu streichen; dabei soll Nummer 1 in Absatz 1/1 verlagert und die Nummern 2 und 3 gänzlich gestrichen werden. Auf die Empfehlung und Erläuterung zu Absatz 1/1 wird ergänzend verwiesen.

Die empfohlene Streichung der Nummern 2 und 3 beruht auf der Überlegung, dass diese Nummern bestimmte Kräfte, die in Gruppen nach § 4 Abs. 7 erforderlich sind, von der pauschalierten Finanzhilfe des § 25 ausnehmen, sich die Erforderlichkeit dieser Kräfte in Gruppen nach § 4 Abs. 7 aber gar nicht aus dem Gesetzentwurf ergibt. Vielmehr soll diese nach Erläuterung des Fachministeriums erst in der Verordnung nach § 39 Nr. 8 des Gesetzentwurfs geregelt werden. Da nach § 25 Abs. 1 nur für die Kräfte, die für die personelle Mindestausstattung nach § 11 erforderlich sind, Finanzhilfe gewährt werden soll, bedarf es der vorgesehenen Ausnahme nach Auffassung des Ausschusses daher nicht.

Zu Absatz 6:

Die in Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Anordnung der entsprechenden Geltung der Absätze 1 bis 3 für die nachfolgenden Nummern erfordert von den Anwendern eine erhebliche Transferleistung und ist deswegen schwer verständlich. Beabsichtigt ist, dass hinsichtlich der nachfolgenden Nummern 1, 2 und 3 für die Tätigkeit in der Kernzeit Absatz 2 und für die Tätigkeit in der Randzeit Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 bis 6 gelten und für Nummer 2/1 die Berechnung entsprechend der Berechnung für die Leitung nach Absatz 3 Sätze 1, 3, 4, 7 und 8 erfolgen soll. Der Ausschuss empfiehlt daher in einem neuen Satz 1/1, die verkürzende Zusammenfassung im einleitenden Satzteil zugunsten einer präzisen Verweisung für die einzelnen Fälle aufzulösen.

Auch der in Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Verweis auf Absatz 5 ist schwer verständlich. Zudem ist insoweit das Verhältnis zur Bezugnahme auf Absatz 5 Nr. 1 in Satz 3 unklar. Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass der Verweis auf Absatz 5 in Satz 1 nicht über die Regelung in Satz 3 hinausgehen solle. Dem ist der Ausschuss gefolgt und empfiehlt daher, den Verweis an dieser Stelle zu streichen.

Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs verwendet die Formulierung „Leiterin oder Leiter nach § 10 Abs. 4 Satz 1“. Der Begriff der Leitung wird in § 25 allerdings nur für die Leitung der (gesamten) Kindertagesstätte verwendet. Der in Satz 1 Nr. 2 in Bezug genommene § 10 Abs. 4 Satz 1 regelt hingegen (nur) die Leitung einer Gruppe. Deswegen empfiehlt der Ausschuss in Nummer 2 das Wort „Kraft“ zu verwenden. Regelungen zur Leitung der Kindertagesstätte finden sich allerdings in § 10 Abs. 4 Sätze 2

und 3 des Entwurfs. Das Fachministerium hat hierzu erläutert, dass auch die Kräfte nach § 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3 von der Regelung erfasst sein sollen, bei dem Verweis lediglich auf § 10 Satz 1 handele es sich um ein Redaktionsversehen. Für diese Kräfte solle eine Finanzhilfe für die Leitungszeit entsprechend Absatz 3 Sätze 1, 3, 4, 7 und 8 gewährt werden. Zur Regelung dieses Falls empfiehlt der Ausschuss die Aufnahme einer neuen Nummer 2/1. Für Kräfte nach § 10 Abs. 4 Satz 1 soll unabhängig davon, ob diesen auch die Leitung der Kindertagesstätte nach § 10 Abs. 4 Sätzen 2 und 3 übertragen worden ist, eine Finanzhilfe für die Kern- und Randzeit entsprechend § 25 Abs. 2 und 3 gewährt werden; dies empfiehlt der Ausschuss ebenfalls im neuen Satz 1/1 (siehe sogleich).

Bei der Empfehlung zu Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur empfohlenen Verschiebung der Regelung des Absatz 5 Nr. 1 in einen neuen Absatz 1/1; auf die dortige Empfehlung und Erläuterung wird verwiesen.

Zu Absatz 7:

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1, die bisherige Formulierung des § 5 Abs. 1 Satz 3 2. DVO-KiTaG zu übernehmen, da diese präziser ist.

Die in Satz 3 der Entwurfsfassung gewählte Formulierung „nicht nur vorübergehend keinen vollen Monat“ soll zugunsten der empfohlenen Formulierung, die das Regelungsziel etwas deutlicher macht, geändert werden. Es sollen dauerhafte Einstellungen des Betriebs der Kindertagesstätte oder einer Gruppe als Ausnahme vom Stichtagsprinzip - wie bisher - bei der Gewährung der Finanzhilfe berücksichtigt werden.

Zu § 26 (Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für Krippengruppen):

Zur Überschrift:

Die §§ 26 bis 29 des Entwurfs enthalten (vor allem) die jeweiligen Finanzhilfesätze für die verschiedenen Arten von Kindertagesstättengruppen, auf die in § 25 Bezug genommen wird, und im Übrigen nur wenige „ergänzende Regelungen“, nämlich in § 26 Abs. 2, im neuen § 27 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2. Das soll auch in der Überschrift deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 2 wird eine Folgeänderung zur empfohlenen Verschiebung des § 7 des Gesetzentwurfs vor § 6 empfohlen.

Die Regelung in Satz 3 des Entwurfs greift den Rechtsgedanken des bisherigen § 16 b Abs. 1 Satz 2 KiTaG auf, ist aber ungenauer formuliert und durch die doppelte Verneinung und den missverständlichen Verweis auf § 23 Abs. 2 dieses Gesetzes schwer verständlich.

§ 23 Abs. 2 der Entwurfsfassung betrifft nämlich nur das Verhältnis zwischen Eltern und dem örtlichen Träger bzw. der Gemeinde, die entweder Träger der Einrichtung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 oder Anspruchsverpflichtete bezüglich des in § 23 Abs. 2 Satz 6 normierten Freistellungsanspruchs sind. Im Satz 3 geht es aber um das (Finanzhilfe-)Verhältnis zwischen dem überörtlichen Träger und den Trägern nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4, die zwar auf die Erhebung von Teilnahmebeiträgen verzichten können (und dann eine erhöhte Finanzhilfe erhalten sollen), aber nicht darauf verzichten müssen (und dann lediglich den nicht erhöhten Finanzhilfesatz erhalten). Auf die Bezugnahme auf § 23 Abs. 2 soll daher in dieser missverständlichen Form verzichtet werden. Stattdessen soll klarer formuliert werden, dass der erhöhte Finanzhilfesatz nur solchen Trägern nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 gewährt wird, die von Kindern in der genannten Altersgruppe keine Teilnahmebeiträge erheben, die dem Freistellungsanspruch nach § 23 Abs. 1 Satz 6 unterliegen.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1 wird eine Folgeänderung zu den zu § 11 empfohlenen Änderungen empfohlen.

Zur Straffung der Regelung in Satz 3 des Entwurfs empfiehlt der Ausschuss, anstelle der Benennung der Höhe des Finanzhilfesatzes, der Absatz 1 Satz 1 entspricht, auf Absatz 1 zu verweisen. Mit dem Verweis auf Absatz 1 insgesamt wird auch der zweite Halbsatz entbehrlich.

Außerdem soll die Formulierung des Satzes 3 an Satz 2 angeglichen werden („und weiter vervielfacht mit der Zahl der der dritten Kraft tatsächlich regelmäßig für die Gruppe gewährten Stunden“). Hierzu hat das Fachministerium nämlich erläutert, dass hier nicht gemeint sein soll, dass die Jahreswochenstundenpauschale mit der Zahl der Verfügungsstunden addiert wird („und“).

Zur empfohlenen Streichung des Wortes „tatsächlich“ wird auf die Erläuterung zu § 25 Abs. 2 verwiesen.

In Satz 4 wird eine Folgeänderung zu den zu § 11 empfohlenen Änderungen empfohlen.

Bei der Empfehlung in Satz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zur empfohlenen Verschiebung des Absatzes 5 (siehe Empfehlung zu § 25 Abs. 1/1 und die Erläuterung dort).

Zu § 27 (Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen):

Zur Überschrift:

Auf die Erläuterung zur Überschrift zu § 26 wird verwiesen.

Zu Absatz 1:

Die Formulierung zu Satz 2 soll entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 3 geändert werden (vgl. die Empfehlung und Erläuterung dort).

Auf Bitten des Fachministeriums soll in Satz 2 zudem der Passus „bis zum Ende des Kindergartenjahres“ durch die Formulierung „bis zur Einschulung“ ersetzt werden. Hierdurch wird klargestellt, dass die erhöhte Finanzhilfe bei Erhebung von Teilnahmebeiträgen auch nicht für das Kindergartenjahr gewährt wird, das auf das Kindergartenjahr folgt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt die Aufnahme eines neuen Absatzes 2 und übernimmt damit den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -, Nummer 9 Buchst. b) mit redaktionellen Änderungen. Der Änderungsvorschlag ist in der Vorlage 28 - neu - wie folgt begründet worden:

„In § 27 Abs. 2 soll eine pauschalierte Finanzhilfe für dritte Kräfte in Kindergartengruppen eingeführt werden. Die Finanzhilfe soll ab dem 1. August 2027 gewährt werden. Der Finanzhilfesatz beträgt 100 Prozent und wird vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 6 und weiter vervielfacht mit der Zahl der von der dritten Kraft in der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden, maximal aber 20 Wochenarbeitsstunden. Für Verfügungszeit soll eine Finanzhilfe mit einem Finanzhilfesatz in Höhe von 58 Prozent gewährt werden. Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt je pädagogischer Fachkraft nach § 9 Abs. 2 oder pädagogischer Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 in der Funktion der dritten Kraft 1 170 Euro und je dritter Kraft, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein berufspraktisches Jahr absolviert, 648 Euro. Werden Kräfte, die über keinen der in § 9 Abs. 2 oder 3 genannten Berufsabschlüsse verfügen und die sich in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder in einem Studium zum Erwerb eines Abschlusses als pädagogische Kraft im Sinne des § 9 befinden, als dritte Kräfte eingesetzt, wird ausschließlich besondere Finanzhilfe nach § 30/1 gewährt. Die (höhere) Anreizfinanzierung zur Steigerung der Ausbildung nach § 30/1 soll insofern vorrangig sein.“

Zu § 28 (Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für Hortgruppen):

Zur Überschrift:

Auf die Erläuterung zur Überschrift zu § 26 wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Die empfohlene Anpassung des Verweises ist Folgeänderung zur empfohlenen Verlagerung der Regelung aus § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs in § 6 Abs. 5 Satz 2.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, den Verweis auf § 25 Abs. 2 und 3 zu streichen. Zum einen bezieht sich die Entwurfsbegründung (S. 93 f.) nur auf in der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden (KWS) und auch § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs bezieht sich nur auf die Kernzeit, sodass der Verweis auf § 25 Abs. 3 (Randzeit und Leitungszeit) nicht passt. Das Fachministerium hat zum anderen erläutert, dass es eines Verweises auf § 25 insgesamt nicht bedürfe, da die betreffenden Wochenstunden bei der Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe gar nicht berücksichtigt werden sollen.

Zu § 29 (Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen):**Zur Überschrift:**

Auf die Erläuterung zur Überschrift zu § 26 wird verwiesen.

Zu Absatz 1:

Die Begründung (S. 94) zu Satz 1 verweist darauf, dass die Regelung in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs nicht greift. Das Fachministerium hat hierzu erklärt, dass „altersstufenübergreifende Gruppen“ nur solche nach § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 des Entwurfs sind, die über eine Betriebserlaubnis als altersstufenübergreifende Gruppen verfügen. Nicht gemeint sein sollen hingegen Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs (vgl. auch die Erläuterung zu § 5/1 Abs. 5). Der empfohlene Verweis auf § 5/1 Abs. 1 Halbsatz 2 (entspricht § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 des Entwurfs) dient der entsprechenden Klarstellung.

Die Formulierung in Satz 3 soll entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 3 und § 27 Abs. 1 Satz 2 geändert werden; auf die dortige Empfehlung und Erläuterung wird verwiesen.

Die Empfehlung zu Satz 4 ist eine Folgeänderung zur empfohlenen Änderung des Satzes 3.

Zu Absatz 2:

Auf die Erläuterung zu Absatz 1 Satz 1 wird zunächst verwiesen.

Die Regelung enthält außerdem keine Altersobergrenze, während § 16 a Abs. 2 Satz 1 KiTaG eine solche bei 14 Jahren vorsieht. Diese Altersobergrenze soll ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 94) weiterhin gelten, die Aufnahme im Regelungstext erschien dem Ausschuss aber aufgrund der Begriffsbestimmung eines „Kindes“ nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII entbehrlich.

Zu Absatz 3:

Zu der Empfehlung zu Satz 1 wird auf die Erläuterung zu Absatz 2 und zu der Empfehlung zu Satz 3 wird auf die Erläuterung zu § 26 Abs. 1 Satz 3 verwiesen.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1 wird auf die Erläuterung zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Zu Satz 4 wird zunächst auf die Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 Satz 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 29 Abs. 1 und 3 verwiesen. In der Folge der empfohlenen Formulierungsänderung des Satzes 4 soll aus systematischen Gründen und zur besseren Verständlichkeit Satz 5, soweit er sich auf die Sätze 2 und 3 bezieht, dem Satz 4 vorangestellt werden (neuer Satz 3/1), und soweit er sich auf Satz 4 bezieht, in Satz 4 am Ende integriert werden.

Zu Absatz 5:

Der empfohlene neue Absatz 5 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -) unter Angleichung an die im Übrigen empfohlenen Formulierungen. Auf die Erläuterung zu § 27 Abs. 2 wird entsprechend verwiesen.

Zu § 30 (Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben):**Zu Absatz 1:**

Die Regelung des Entwurfs zum erhöhten Förderaufwand in Satz 1 ist insbesondere im Zusammenspiel mit § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Entwurfs schwer verständlich (vgl. auch die Erläuterungen dort). Während er in den dortigen Regelungen auf das einzelne Kind bezogen ist, wird er in Satz 1 auf die ganze Gruppe bezogen. In Satz 2 des Entwurfs wiederum wird die zusätzliche Finanzhilfe, die nach Satz 1 für den erhöhten Förderaufwand der (ganzen) Gruppe gewährt wird, nur gewährt, wenn der Förderbedarf im dort genannten Umfang für mindestens zwei Kinder festgestellt wird.

Das Fachministerium hat hierzu erläutert, dass die zusätzliche Finanzhilfe in ihrer Höhe nicht auf den jeweiligen kindbezogenen Förderaufwand gerichtet sei, sondern eine Gewährung überhaupt voraussetze, dass mindestens für zwei Kinder ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich je Kind festgestellt worden ist. Die Berechnung der Finanzhilfe solle in der Verordnung geregelt werden. Auch solle erst in der Verordnung bestimmt werden, ob und inwieweit die zusätzliche Finanzhilfe überhaupt gewährt wird. Demnach bedarf es des Teilsatzes „die sich nach dem erhöhten Förderbedarf für die Kinder in dieser Gruppe richtet“ in Satz 1 nach Auffassung des Ausschusses nicht und die Regelung soll gestrafft und deutlicher formuliert werden.

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 3 des Entwurfs zu streichen. Zum einen bedürfte es aufgrund der Bezugnahme auf die Verordnung in Satz 1 keiner erneuten (spezielleren) Verweisung auf die Verordnung. Zudem ergibt sich aus Satz 3, dass § 28 und damit (integrative) Hortgruppen von der zusätzlichen Finanzhilfe ausgenommen sind. Das Fachministerium hat hierzu erläutert, dass dies zwar mit der Regelung beabsichtigt gewesen sei, dass es der Regelung auf gesetzlicher Ebene aber nach nochmaliger Prüfung dennoch nicht bedürfe. Vielmehr solle - wie bisher - dem Ordnungsgeber, abgesehen von der Voraussetzung in Satz 2, die Regelung überlassen werden, für welche Gruppen und mit welchen Modalitäten die zusätzliche Finanzhilfe gewährt werde. Der „soweit“-Satz in Satz 1 stelle dies bereits klar. Diese Einschätzung hat sich der Ausschuss mit seiner Streichungsempfehlung angeschlossen.

Zu Absatz 2:

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass die Regelung recht vage und das Verhältnis zur Regelung zu § 31 des Gesetzentwurfs hinsichtlich des Anwendungsbereichs unklar sei. Der Ausschuss hat sich dennoch für die Beibehaltung des Absatzes ausgesprochen. Die dabei empfohlenen Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass die Förderung von Kräften über den personellen Mindeststandard hinaus gemeint ist.

Zu § 30/1 (Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung):

Der empfohlene neue § 30/1 übernimmt den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -, Nummer 11). Der Ausschuss empfiehlt allerdings, dass im Änderungsvorschlag noch enthaltene Wort „Berufsabschluss“ zur Angleichung an die Formulierung in § 9 Abs. 4 Satz 1 durch die Formulierung „staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung“ zu ersetzen.

Der Änderungsvorschlag ist in Vorlage 28 - neu - wie folgt begründet worden:

„Es sollen Kräfte, die über keinen der in § 9 Abs. 2 oder 3 genannten Berufsabschluss verfügen, in tätigkeitsbegleitender Ausbildung zum Erwerb eines pädagogischen Abschlusses nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 6, 7 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit einer Pauschale in Höhe von 20 000 Euro jährlich gefördert werden. Auszubildende, die in Vollzeit eine Ausbildung durchführen, sollen nicht gefördert werden. Die tätigkeitsbegleitenden Auszubildenden werden dann gefördert, wenn sie in einer Kindergartengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe, in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, während der Kernzeit zusätzlich zu den nach § 11 erforderlichen Personen im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig sind. Die besondere Finanzhilfe wird ab dem 1. August 2023 auf Antrag des Trägers der Einrichtung gewährt. Sie ist nicht befristet. Mit dieser

Norm wird eine Vorstufe zur Einführung der dritten Kraft in Kindergartengruppen geschaffen. Mit § 30/1 wird eine Anreizfinanzierung zur Stärkung der dualisierten Ausbildung geschaffen. Auf diese Weise sollen Ausbildungskapazitäten unterstützt und erweitert werden.

Klargestellt wird mit dem Zusatz, dass nur Kräfte gefördert werden, die über keinen der in § 9 Abs. 2 oder 3 genannten Berufsabschluss verfügen, dass sozialpädagogische Assistent/innen in tätigkeitsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin nicht gefördert werden sollen. Diese können als reguläre Zweitkräfte in den Kindertagesstätten beschäftigt werden.“

Zu § 31 (Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung):

Zu Absatz 1:

Nach § 37 Abs. 3 des Entwurfs soll für Kinderspielkreise geltenden Rechts § 31 entsprechend gelten, ohne dass deutlich wird, was genau mit der entsprechenden Geltung gemeint ist. So ist unklar, ob Kinderspielkreise in die Verteilung des Gesamtbetrages von 32,545 Millionen Euro einbezogen werden sollen und ob sie beispielsweise am regionalen Sprachförderkonzept mitwirken sollen.

Insgesamt sollen Kinderspielkreise die Sprachförderaufgaben nach altem Recht wahrnehmen, sie sollen für die Anwendbarkeit des § 31 wie Kindertagesstätten behandelt werden. Diese Regelung kann nach Auffassung des Ausschusses allerdings nicht erst in den Übergangsvorschriften getroffen werden, weil die Einbeziehung von Kinderspielkreisen Auswirkung auf die Anwendung des § 31 hat.

Daher empfiehlt der Ausschuss Satz 1 des Entwurfs um einen zweiten Halbsatz zu ergänzen und dort die Einbeziehung der Kinderspielkreise bereits klarzustellen.

Zu Absatz 2:

Der Einleitungssatz des Satzes 1 soll zur unmissverständlichen Herstellung des richtigen Bezugs umgestellt werden („Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers [am] [...] Gesamtbetrag“, nicht „Anteil [...] [am] Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers“).

In Satz 1 Nr. 1 wird eine Anpassung an die Terminologie, die in § 99 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. c SGB VIII i. V. m. § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII verwendet wird, empfohlen. Mit dem Wort „gefördert“ empfiehlt der Ausschuss in Satz 1 Nr. 1 zudem eine Anpassung an die Terminologie des Entwurfs im Übrigen.

Die zu Satz 2 empfohlenen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Mit dem zu Satz 3 empfohlenen Wort „Mittel“ wird eine Angleichung an die Formulierung in den Sätzen 4 und 5 vorgenommen. Mit den Worten „personellen Mindestbedarf“ in der Entwurfsfassung ist nach Erläuterung des Fachministeriums die „personelle Mindestausstattung“ nach den §§ 10 und 11 gemeint. Dies soll klargestellt werden.

Zum unklaren Verhältnis der Regelung zu § 30 Abs. 2 des Entwurfs wird auf die dortige Erläuterung verwiesen.

Zu § 32 (Finanzielle Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung):

Zu Absatz 2:

Die empfohlenen Worte „der finanziellen Förderung“ anstelle des Wortes „Leistungen“ dienen der Vereinheitlichung der Terminologie.

Aus sprachlichen Gründen soll die Stellung der Worte „durch Zuwendungen“ innerhalb des Satzes geändert werden.

Die Fördervorschrift ist rechtlich nicht erforderlich. Es fällt nach Auffassung des Ausschusses aber auf, dass eine entsprechende Vorschrift für Kindertagespflegepersonen im Entwurf nicht mit aufgenommen worden ist, obwohl Modellversuche nach § 36 des Entwurfs auch mit Kindertagespflegepersonen möglich sind. Da auch eine Förderung von Modellvorhaben mit Kindertagespflegepersonen

möglich sein soll, empfiehlt der Ausschuss daher zur Vermeidung von Missverständnissen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung für Kindertagespflegepersonen in § 34 Abs. 7; auf die dortige Empfehlung wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Nach der Formulierung des Entwurfs wären Zuwendungen auf Fortbildungen der Kräfte der „Mindestausstattung“ nach § 11 des Gesetzentwurfs beschränkt und nicht auf Fortbildungen für über die Mindestausstattung hinausgehende Kräfte anwendbar. Es sollen jedoch alle Kräfte, die Kinder fördern sowie die Leitung erfasst werden. Die Formulierung soll daher an die Formulierung in § 13 angepasst werden; auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Zu § 33 (Überprüfung):

Im einleitenden Satzteil des Satzes 1 wird - wie in der entsprechenden Regelung des KiTaG - die Bezeichnung „Landesjugendamt“ und keine abstrakte Bezeichnung verwendet. Hierzu hatte der GBD auf die Ausführungen bei Einführung der geltenden Regelung des KiTaG verwiesen (vgl. Vorlage 26, S. 13 vom 05.06.2018 zur Drs. 18/656):

„Das Fachministerium hat sich zudem für die Beibehaltung der konkreten Bezeichnung des Landesjugendamtes in Absatz 5 und gegen eine abstrakte Formulierung (etwa „die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige Behörde“) ausgesprochen und zur Begründung darauf verwiesen, dass das Landesjugendamt die ihm übertragenen Aufgaben wiederum auf drei rechtlich selbstständige Behörden - das MK, das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie die Landesschulbehörde - verteilt habe. Die abstrakte Formulierung erfasse lediglich die Landesschulbehörde, die ausweislich Nummer 1.3 des Gemeinsamen Runderlasses des MS und des MK vom 2. Februar 2015 über die Organisation des Niedersächsischen Landesjugendamtes (- Z/1.2-01546 -, im Folgenden: Gem. RdErl.) für die Aufgaben „Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung“ zuständig sei. Es sei allerdings beabsichtigt, dass das MK, das für das Landesjugendamt die Aufgaben „Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder“ wahrnehme (vgl. Nummer 1.2 Gem. RdErl.), die Landesschulbehörde bei den in Absatz 5 genannten Maßnahmen durch seine Expertise unterstützen solle.“

Das Fachministerium hat daraufhin erläutert, dass die damals vorgetragenen Erwägungen nach wie vor Gültigkeit hätten. Der Gemeinsame Runderlass des MS und MK sei am 10. November 2020 in den Nummern 1.2 und 1.3 nur hinsichtlich der Begrifflichkeiten angepasst worden. Aus „NLSchB“ (Niedersächsische Landesschulbehörde) sei „RLSB“ (Regionales Landesamt für Schule und Bildung) geworden; zudem sei lediglich die Umorganisation in Bezug auf das Referat 52 des Fachministeriums nachvollzogen worden. Der Ausschuss hat sich deswegen dafür ausgesprochen, die Formulierung der Entwurfsfassung insoweit beizubehalten.

Die zu Satz 1 Nr. 1 empfohlenen Ergänzungen dienen der Klarstellung. Die Überprüfung nach Nummer 1 soll sich auf die pauschalierte Finanzhilfe (§§ 25 bis 29), auf die zusätzliche Finanzhilfe (§ 30 Abs. 1) sowie auf die besondere Finanzhilfe nach § 30/1 beziehen.

Nach Erläuterung des Fachministeriums zu Satz 1 Nr. 2 wird das Vorliegen der Voraussetzungen der besonderen Finanzhilfe nach § 31 mit der Bearbeitung des Finanzhilfeantrages bei der besonderen Finanzhilfe geprüft. Die Grundlagen ergäben sich aus der Bundesstatistik. Der Ausschuss hat dies berücksichtigt und empfiehlt daher, auf die Nennung des Zwecks der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach § 31 zu verzichten.

Es ist für den Ausschuss zudem nicht nachvollziehbar gewesen, warum es der Regelung in Satz 1 Nr. 2 der Entwurfsfassung für den Fall bedarf, dass die örtlichen Träger nicht selbst Träger der Kindertagesstätten sind und daher bereits unter Nummer 1 fallen. Anders als im Falle der Nummer 1 ist die Besichtigung der Räume des örtlichen Trägers - wenn es nicht um seine Trägerschaft der Kindertagesstätten geht - für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung und der zweckentsprechenden Verwendung nicht von Bedeutung; die Nennung der „örtlichen Träger“ soll daher an dieser Stelle entfallen. Stattdessen empfiehlt der Ausschuss, die örtlichen Träger ausdrücklich in Satz 2 zu nennen. Örtliche Träger sind daher auch zur Vorlage solcher Unterlagen und

die Erteilung solcher Auskünfte verpflichtet, die nicht ihre Trägerschaft von Kindertagesstätten, sondern die die Finanzhilfe nach § 31 betreffen.

Zum Dritten Abschnitt (Finanzielle Förderung von Kindertagespflege):

Zu § 34 (Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung):

Zu Absatz 1:

Der Entwurf sieht in Absatz 1 ausdrücklich drei Fördertatbestände vor. Diese werden allerdings in § 35 noch einmal wiederholt, ohne dabei auf Absatz 1 Bezug zu nehmen oder auf diese zu verweisen. Insoweit liegt eine Doppelregelung vor, bei der zudem nicht eindeutig ist, ob in § 35 weitere oder abweichende Tatbestände geschaffen werden sollen und wie diese sich zueinander verhalten. Der Ausschuss empfiehlt daher zumindest die Aufnahme von Verweisungen, die klarstellen, dass sich § 35 Abs. 1 und 2 auf die Nummer 1, § 35 Abs. 3 bis 5 auf die Nummer 2 und § 35 Abs. 6 auf die Nummer 3 des Absatzes 1 beziehen sollen.

Die einleitende Formulierung „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ ist darüber hinaus nach Auffassung des Ausschusses überflüssig und soll gestrichen werden.

Die in Nummer 3 empfohlenen Ergänzungen dienen der Klarstellung.

Zu Absatz 2:

Im Einklang mit der Abschnittsüberschrift und den Formulierungen in Absatz 1 sowie den folgenden Absätzen sollen die Worte „von Leistungen“ in Satz 1 durch die Worte „der finanziellen Förderung“ als Oberbegriff zur pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung ersetzt werden.

Satz 2 soll sprachlich gestrafft werden.

Zu Absatz 3:

Zur Klarstellung soll im einleitenden Satzteil des Satzes 1 hinsichtlich der pauschalierten Finanzhilfe eine Bezugnahme auf die Regelung des Absatzes 1 Nr. 1 mitaufgenommen werden. Der Bezugnahme auf den überörtlichen Träger als Adressaten der Förderungsverpflichtung bedarf es hingegen aufgrund der Regelungen in Absatz 1 nicht. Im Übrigen soll die Formulierung des einleitenden Satzteils des Satzes 1 an diejenige des § 24 Abs. 4 angeglichen und sprachlich gestrafft werden.

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 1 Nr. 2 zu streichen. Dieser ist entbehrlich, weil der Anwendungsbereich des Gesetzes in § 1 Abs. 3 nun bereits auf die Kindertagespflege beschränkt werden soll, bei der mindestens ein fremdes Kind länger als drei Monate regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird (siehe hierzu die Empfehlung und Erläuterung zu § 1 Abs. 3).

Die in Satz 2 des Entwurfs angesprochene Verpflichtung des örtlichen Trägers zur Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit besteht bereits nach Bundesrecht (vgl. Fischer, in: Schellhorn u. a., SGB VIII, 5. Aufl., § 23 Rn. 29). Die Regelung in Satz 2 soll im Unterschied dazu auf die Geeignetheit der Vertretung abstellen und eine diesbezügliche Erklärung des örtlichen Trägers im Rahmen des Antrags als Voraussetzung für die finanzielle Förderung festlegen. Das wird durch die empfohlene Formulierung deutlicher.

Nach der Entwurfsbegründung (S. 98) ist in Satz 2 eine „weitere Voraussetzung für die Gewährung der pauschalierten Finanzhilfe“ geregelt. Die Regelung soll aber - ebenso wie Satz 1 - nicht nur für die pauschalierte Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 1 gelten, sondern auch für die weitere finanzielle Förderung nach Absatz 1 Nr. 2. Das wird mit der empfohlenen Formulierung „Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung nach Satz 1“ klargestellt.

Der empfohlene neue Satz 3 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -). Damit soll klargestellt werden, dass der Stichtag, der für die Erhebung der Bundesstatistik gilt, auch für die vorliegend vorgesehene Bestätigung des örtlichen Trägers gilt.

Zu Absatz 5:

Zum empfohlenen Begriff „Finanzielle Förderung“ anstelle von „Leistung“ wird auf die Erläuterung zu Absatz 2 verwiesen.

Zur empfohlenen Ergänzung der Worte „dem örtlichen Träger“ wird auf die Erläuterungen zu § 24 Abs. 6 verwiesen.

Zu Absatz 6:

Der Gesetzentwurf sieht ein weitgehendes Betretens- und Prüfungsrecht sowie ein Recht auf Vorlage von Unterlagen für das Landesjugendamt sowie den Landesrechnungshof gegenüber dem örtlichen Träger und der Kindertagespflegeperson vor, um die Voraussetzungen der finanziellen Förderung überprüfen zu können. Nach Absatz 3 des Entwurfs sind Voraussetzungen, die die Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson betreffen, jedoch nicht ersichtlich. Das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten ist vielmehr schon Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bzw. für die erforderliche Eignung nach § 23 SGB VIII. Ein Betretensrecht für die Überprüfung der kindgerechten Räumlichkeiten wird für Kindertagespflege außerhalb der Räume der Erziehungsberechtigten aber bereits in § 18 Abs. 7 des Entwurfs geregelt; auf die dortigen Empfehlungen und Erläuterungen wird verwiesen.

Das Fachministerium hat erläutert, dass mit der Regelung lediglich das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof befugt werden sollen, sich die zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Förderung von Kindertagespflege relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und dazu Auskünfte zu verlangen. Hintergrund sei, dass sich in der Vergangenheit ein örtlicher Träger geweigert habe, Unterlagen zur Überprüfung an das Landesjugendamt herauszugeben. Im Übrigen bestehe nach nochmaliger Überprüfung kein Regelungsbedürfnis; dies hat der in der Sitzung anwesende Vertreter des Landesrechnungshofs bestätigt.

Im Hinblick auf diese Erläuterungen empfiehlt der Ausschuss, die Regelung entsprechend einzugrenzen und die weiteren Inhalte zu streichen. Zur Beibehaltung der Nennung des Landesjugendamtes wird auf die Erläuterung zu § 33 verwiesen.

Zu Absatz 7:

Auf die Erläuterung zu § 32 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 35 (Art, Umfang und Höhe der pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung):**Zur Überschrift:**

Die Überschrift soll im Hinblick auf die Art der Finanzhilfe im Einklang mit § 34 präziser gefasst werden.

Zu Absatz 1:

Im Gleichlauf mit § 18 Abs. 1 Satz 1 sollen die Verweise in Satz 1 Nrn. 1 und 2 präzisiert werden und in Satz 1 Nr. 4 eine Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Satz 1 erfolgen (vgl. Empfehlung und Erläuterung dort).

In der Aufzählung des Entwurfs finden sich die Personen mit gleichwertigen Qualifikationen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht wieder, obwohl der örtliche Träger für diese ebenfalls finanzhilfeberechtigt sein soll. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Nummern 1, 2 und 4 des Satzes 1 entsprechend zu ergänzen.

Die Sätze 2 und 3 des Entwurfs, die die Berechnung der Finanzhilfe betreffen, sollen zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit in einem eigenen Absatz 1/1 geregelt werden, da der Absatz in der Entwurfsfassung insgesamt sehr lang und inhaltlich überfrachtet erschien; auf die nachfolgende Empfehlung und Erläuterung wird verwiesen.

Zu Absatz 1/1:

Der empfohlene neue Absatz 1/1 entspricht inhaltlich Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzentwurfs. Die Regelung bleibt nach Auffassung des Ausschusses auch bei einer Verlagerung in einen eigenen Absatz komplex und nicht klar aus sich heraus verständlich. Das gilt insbesondere für die Darstellung als Rechnungsformel in Satz 2 des Entwurfs. Diese bedarf einer ausführlichen Erläuterung in Satz 3 des Entwurfs, die allerdings nur die Abkürzungen innerhalb der Formel enthält. Was die einzelnen Zahlen bedeuten, erschließt sich erst aus der Entwurfsbegründung im Zusammenhang mit der derzeitigen Regelung in Nummer 5 der RKTP.

Das Fachministerium hat hierzu erläutert, dass die Berechnung derjenigen aus Nummer 5 RKTP entspreche und sich die Formel aufgrund des komplexen Rechenwegs als die eindeutigste Beschreibung erwiesen habe. Der Ausschuss sieht daher von einer Änderungsempfehlung zur Formel ab; er empfiehlt aber im Übrigen Klarstellungen:

Bereits am Anfang des Satzes 2 der Entwurfsfassung (empfohlener neuer Satz 1) kommt nicht klar zum Ausdruck, dass die pauschale Finanzhilfe jeweils getrennt nach der Qualifikation, wie sie in Absatz 1 durch Nummern kategorisiert wird, zu berechnen ist, weil für diese unterschiedliche Jahreswochenstundenpauschalen in Absatz 2 vorgesehen sind. Das wird durch den Passus „Kindertagespflegepersonen mit gleicher Qualifikation nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ nicht hinreichend deutlich. Diese (insgesamt schwer verständliche Formulierung) könnte vielmehr sogar so verstanden werden, dass über die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Qualifikationen hinaus entsprechend gleiche Qualifikationen auch zur Finanzhilfe berechtigen, und dabei die Frage aufwerfen, ob sich die Berechnung dann nur auf diese bezieht oder auch auf die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Qualifikationen. Daher empfiehlt der Ausschuss im neuen Satz 1 eine präzisere Formulierung.

Die neuen Sätze 2 und 3 enthalten den Regelungsinhalt aus Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs, der sehr lang und schwer verständlich ist und daher besser in zwei Sätze aufgeteilt werden soll.

Dabei sollen die in der Entwurfsfassung enthaltenen Erklärungen dafür, wie sich die Zahlen ergeben, die für die Berechnung in der Formel für „JWP“, „GU3“, „GÜ3“ und „X % AQua“ eingesetzt werden müssen, sprachlich klarer zum Ausdruck kommen.

Zu den in der Formel abgebildeten Zahlen hat das Fachministerium ergänzend zur Entwurfsbegründung erläutert, dass die tatsächlich jährlich geleisteten Betreuungsstunden in Analogie einer Vollzeitstelle betrachtet werden, um die Jahreswochenstundenpauschale in Analogie zu den Fachkräften in den Kindertagesstätten der Qualifikation entsprechend anwenden zu können. Für das Berechnungsverfahren, das dem aus der RKTP entspreche, müssten die jährlich geleisteten Betreuungsstunden in Vollzeiteinheiten umgerechnet werden. Der Umfang einer Vollzeiteinheit basiere auf der Berechnung, dass eine Kindertagespflegeperson im Durchschnitt 3,4 Kinder à 40 Stunden je Woche analog einer Vollzeitbeschäftigung betreut. Das entspreche 136 Betreuungsstunden je Woche, die unter Abzug von 4 Wochen auf das Jahr hochgerechnet würden. Aus dieser Rechnung (136 x 48) ergebe sich die Zahl einer Vollzeiteinheit von 6528 Stunden pro Jahr.

Die Zahl 40 in der Formel bezieht sich nach dem Fachministerium auf Wochen(arbeits)stunden. Da nicht jede einzelne Kindertagespflegeperson mit ihrem jeweiligen Stundenumfang berechnet werde, sondern Vollzeiteinheiten gebildet würden, seien als Beschäftigungsumfang 40 Wochen(arbeits)stunden zu berücksichtigen. Dies entspreche der RKTP.

Das Fachministerium hat außerdem erklärt, dass die Regelung anders als diejenigen zu pauschalen Finanzhilfen in Kindertagesstätten keine Stichtagsregelung benötigen, weil jede geleistete Stunde spitz abgerechnet werde.

Diese Erklärungen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Im neuen Satz 2 soll schließlich klargestellt werden, dass es um „fremde“ Kinder geht, für deren Betreuung nur Finanzhilfe gewährt werden soll.

Zu Absatz 2:

Die Regelung soll systematisch auf die Regelungen in Absatz 1 Bezug nehmen und dabei sprachlich gestrafft werden.

Die bisher in der RKTP geregelte jährliche Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschale um 1,5 Prozent soll auch künftig in der Verordnung geregelt werden (siehe hierzu § 39 Abs. 2 Nr. 6 - neu -).

Zu Absatz 3:

Die Sätze 1 und 2 sollen sprachlich gestrafft und präzisiert werden. Dabei soll zur besseren Verständlichkeit die Wortreihenfolge umgestellt werden.

Nach der Entwurfsbegründung (S. 100) soll die Regelung aus der RKTP übertragen werden. Satz 2 enthält aber eine zweifache Verengung gegenüber Nummer 4.2.2 RKTP: Während dort nur eine „Fachkraft mit pädagogischem Hochschulabschluss“ gefordert wird, nennt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs „Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen ausgerichtet sind, abgeschlossen haben“. Außerdem sieht 4.2.2 RKTP alternativ auch staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher vor.

Das Fachministerium hat hierzu auf Nachfrage erklärt, dass die Wahrnehmung der Aufgabe durch Erzieherinnen und Erzieher nicht sachgemäß sei und daher kein Verweis auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgen solle. Hingegen sollen - wie in der RKTP - auch Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 erfasst werden; für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung gelte entsprechend, dass diese die Aufgabe bereits am 31. Juli 2021 wahrgenommen haben müssen. Der Ausschuss hat sich dem angeschlossen und empfiehlt deshalb eine entsprechende Anpassung des Verweises.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1, die Formulierung an die zu Absatz 3 empfohlene Formulierung anzugleichen; auf die dortige Erläuterung wird verwiesen. Zudem soll - wie in Absatz 5 - auch hier auf die „Sicherstellung“ der Fortbildung abgestellt werden.

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 2 eine Formulierung im Singular („die Kindertagespflegeperson“), weil nach Satz 1 die finanzielle Förderung je Kindertagespflegeperson gewährt wird. Zudem empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Änderung. Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 5:

Zu Satz 1 wird zunächst auf die Erläuterung zu Absatz 3 verwiesen. Zur Klarstellung soll außerdem mit aufgenommen werden, dass es auch an dieser Stelle um die Ausgaben des örtlichen Trägers geht.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, die Regelung zum Gütesiegel zu streichen, weil bereits die Weiterqualifizierung durch das Fachministerium anerkannt sein muss. Im Übrigen wird auch insoweit auf die Erläuterung zu Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 6:

In den Sätzen 1 und 2 soll einheitlich der Begriff „Grundqualifikation“ anstelle des Begriffs „Grundqualifizierung“ verwendet werden (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs). Zu den Empfehlungen wird im Übrigen auf die Erläuterungen zu den Absätzen 3 und 5 verwiesen.

Zum Sechsten Teil (Schlussvorschriften):**Zu § 36 (Modellvorhaben):**

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1 eine Umstellung und Streichung von Wörtern, um den Satz insgesamt zu verschlanken und Doppelungen zu vermeiden.

Der in der Entwurfsfassung verwandte Begriff „ausgewählten“ könnte nach Auffassung des Ausschusses so zu verstehen sein, dass eine Auswahl stattfinden muss, ohne dass die Regelung erkennen lässt, wer diese Auswahl trifft und wer entscheidet, wie viele Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen „ausgewählt“ werden. Hierzu hat das Fachministerium erklärt, dass lediglich deutlich gemacht werden solle, dass nicht zeitgleich für alle Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen landesweit Modellvorhaben initiiert werden sollen. Das wird durch den vom Ausschuss nun empfohlenen Begriff „bestimmten“ deutlicher. Im Übrigen sei - so das Fachministerium - der überörtliche Träger nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für die Durchführung von Modellvorhaben zuständig.

Zur im Vergleich zu § 11 Abs. 2 KiTaG geänderten Formulierung „können“ anstelle von „sollen“ hat das Fachministerium erklärt, dass Modellvorhaben lediglich ermöglicht werden sollen, nicht aber eine Rechtspflicht hierzu auferlegt werden soll. Daher empfiehlt der Ausschuss das treffendere Wort „können“.

In Satz 2 soll die Normenkette in Angleichung an die bisherige Regelung in § 11 Abs. 2 KiTaG auch den Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 umfassen. Bei dem fehlenden Verweis handelt es sich um ein redaktionelles Versehen.

Eine Ergänzung der Normenkette um die §§ 18 und 19 empfiehlt der Ausschuss, obwohl sich die Regelung auch auf die Kindertagespflege bezieht, nicht, weil die festgelegten gesetzlichen Standards bei der familienähnlichen Kindertagespflege nicht unterschritten werden sollen.

Schließlich empfiehlt der Ausschuss, zur Klarstellung auf die konkreten Ermächtigungen in § 39 des Entwurfs zu verweisen.

Zu § 37 (Übergangsregelungen für Kinderspielkreise):**Zur Überschrift:**

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Absatz 1:

Der Ausschuss empfiehlt klarzustellen, dass die Regelung sich auf Kinderspielkreise bezieht, die über eine Erlaubnis „als Kinderspielkreis“ verfügen (vgl. auch die Empfehlungen und Erläuterungen zu § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 5).

Es soll außerdem klargestellt werden, welche Rechtslage für Kinderspielkreise gilt, die zugleich die (materiellen) Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Entwurfs erfüllen. Das Fachministerium hat hierzu erklärt, dass es für die Abgrenzung der Anwendbarkeit des bisher geltenden KiTaG und des NKiTaG auf den Inhalt der erteilten Erlaubnis ankommen solle. Sollte ein Kinderspielkreis, der über eine Erlaubnis „als Kinderspielkreis“ verfüge, (auch) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes erfüllen, so sollten - vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Regelung in diesem Gesetz (z. B. in § 39 sowie in den nachfolgenden Absätzen) - auf diesen Kinderspielkreis nur die genannten Vorschriften des KiTaG Anwendung finden, solange der Kinderspielkreis nicht über eine entsprechende geänderte Betriebserlaubnis verfüge, die er dann beantragen könne, aber nicht müsse. Die empfohlenen Ergänzungen berücksichtigen diese Erläuterungen.

Die ausführliche Bezugnahme auf das KiTaG kann aufgrund einer bereits an früherer Stelle des Gesetzentwurfs empfohlenen Bezugnahme an dieser Stelle entfallen.

§ 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 KiTaG ist keine Regelung, die „auf Kinderspielkreise“ weiterhin anzuwenden ist. Die Regelung betrifft vielmehr die Frage, ob der Anspruch auf Förderung auch durch Verschaffung eines Platzes in einem - fortbestehenden - Kinderspielkreis nach bisher geltendem Recht erfüllt

werden kann. Der Ausschuss empfiehlt, diese Regelung im Rahmen des § 20 zu treffen (siehe hierzu die Empfehlung und Erläuterung zu § 20 Abs. 1 Satz 1/1). Der Verweis auf § 12 Abs. 3 Sätze 2 und 4 KiTaG soll daher gestrichen werden.

Der Verweis auf § 21 KiTaG soll ebenfalls gestrichen werden. Diese Regelung sieht die Beitragsfreiheit vor und knüpft dazu an die Finanzvorschriften des §§ 16 ff. KiTaG an, auf die im Entwurf aber nicht verwiesen wird. Stattdessen empfiehlt der Ausschuss eine eigene Regelung, die an die in Absatz 2 geregelte Finanzhilfe anknüpft (siehe hierzu den empfohlenen neuen Absatz 4).

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, den Verweis auf § 24 in Satz 2 zu präzisieren. Nach Mitteilung des Fachministeriums soll der Träger des Spielkreises keine entsprechende Erklärung nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a abgeben (da die dort genannten Vorschriften dieses Gesetzes auf Kinderspielkreise gerade keine Anwendung finden), sodass dieser Verweis ausgespart werden soll. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen. Das Gleiche gilt für die Regelung des Absatzes 5, der sich auf Betriebskindertagesstätten und Kindertagesstätten von Studentenwerken bezieht. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungsempfehlungen.

Zu Absatz 3:

Auf die Erläuterung zu § 31 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

Der empfohlene neue Absatz 4 soll einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung entsprechend § 23 Abs. 2 dieses Gesetzes regeln anstelle eines Verweises auf § 21 KiTaG in Absatz 1 (siehe auch die Erläuterung zu Absatz 1).

Zu § 38 (Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten):

Der Ausschuss empfiehlt zu verdeutlichen, dass es sich nur um eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Kleine Kindertagesstätten handelt (vgl. Entwurfsbegründung, S. 102). Die empfohlene Formulierung ist an diejenige in § 37 Abs. 1 des Gesetzentwurfs angelehnt.

Das Fachministerium hat zudem erläutert, dass die in Bezug genommene Verordnung nicht im Ermessen der Landesregierung stehe, sondern erlassen werden müsse, um den Besonderheiten der Kleinen Kindertagesstätten Rechnung zu tragen (siehe auch Erläuterung und Empfehlung zu § 39 Nr. 22 des Entwurfs).

Zu § 38/1 (Übergangsregelungen für die Kindertagespflege):

Der Ausschuss empfiehlt die Aufnahme eines neuen § 38/1 mit dem die notwendigen Übergangsregelungen für die Kindertagespflege eingeführt werden sollen.

Zu Absatz 1:

Nach dem bisher geltenden § 15 Abs. 1 Satz 2 Nds. AG SGB VIII ist in der Erlaubnis zur Kindertagespflege zwar zu bestimmen, wie viele Kinder zur Betreuung insgesamt angemeldet sein dürften, eine bestimmte Höchstzahl ist jedoch nicht vorgegeben. Bereits erteilte Erlaubnisse, die § 18 Abs. 6 Satz 2 des geltenden Rechts nicht entsprechen, müssten daher ohne Übergangsregelung nach § 48 Abs. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Um dies zu vermeiden, empfiehlt der Ausschuss die Aufnahme einer Übergangsregelung, nach der das neue Recht bis 31. Juli 2024 keine Anwendung findet. Das Datum beruht auf einer Empfehlung des Fachministeriums und berücksichtigt den üblichen Betreuungszeitraum von zwei Jahren bei einer Kindertagespflegeperson. Eine - vom GBD empfohlene - weitere Ergänzung, nach der die Übergangsregelung bis zum Ablauf der Befristung, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2024 gelten würde, befürwortet der Ausschuss nicht, weil nur ermöglicht werden sollte, dass sich die Kindertagespflegepersonen auf die neue Rechtslage einstellen und dass die derzeit betreuten Kinder weiter unter der derzeitigen Rechtslage betreut werden könnten.

Zu Absatz 2:

Der empfohlene neue Absatz 2 übernimmt den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -) sowie § 19 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs und gewährleistet eine Übergangsvorschrift für Kindertagespflegepersonen, die zusammenarbeiten. Der Anwendungsbereich soll sich allerdings - anders als in Vorlage 28 - neu - vorgesehen -, auf § 19 Abs. 1 insgesamt beziehen. Zum einen beinhalten nämlich auch die Sätze 1 und 3 des § 19 Abs. 1 Regelungen, die gegenüber der bisherigen Rechtslage „strenger“ sind. Zum anderen müssen künftig die Erlaubnisse der zusammenarbeitenden Kindertagespflegepersonen aufeinander abgestimmt werden, weil § 19 Abs. 1 des Entwurfs anderenfalls nicht anwendbar wäre.

Zu § 39 (Verordnungsermächtigungen):**Zur Überschrift:**

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Absatz 1:

Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Verordnungsermächtigung unterscheidet nicht zwischen Verordnungen, die lediglich erlassen werden können, und solchen, deren Erlass für die Wirkung der jeweiligen gesetzlichen Regelung erforderlich ist; diese Unterscheidung soll zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit jedoch vorgenommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt daher die Regelung in zwei Absätze aufzuteilen. Im neuen Absatz 1 sollen zunächst alle Nummern der Entwurfsfassung aufgenommen werden, zu denen eine Verordnung erlassen werden muss, weil die Regelungen des Gesetzes dies erfordern und darauf Bezug nehmen. In einem neuen Absatz 2 sollen diejenigen Nummern der Entwurfsfassung genannt werden, bei denen der Erlass der Verordnung im Ermessen der Landesregierung steht. Mit der Zuordnung der Nummern der Entwurfsfassung folgt der Ausschuss der Empfehlung des Fachministeriums.

In den Fällen der Nummern 3 bis 6, 10 bis 12, 16 bis 22 des Gesetzentwurfs soll eine Verordnung zu erlassen sein; im Ermessen der Landesregierung steht die Verordnung in den Fällen der Nummern 1, 2, 7 bis 9, 13 und 15 des Entwurfs.

Nummer 3 des Entwurfs unterscheidet sich von der entsprechenden Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 1 KiTaG, wonach „die notwendigen Räume, die Mindestgröße der Gruppenräume und der Außenflächen zum Spielen“ festgelegt werden können. Das Fachministerium hat hierzu erläutert, dass wie im bisherigen Recht zur Gewährleistung des Kindeswohls die Mindestgröße des Gruppenraums, die Mindestgröße der Kindertagesstätte und die Mindestgröße der Außenfläche sowie weitere Anforderungen vorgegeben werden sollten. Außerdem solle normiert werden, welche Räume vorhanden sein müssen (Gruppenraum, Schlaf-/Ruheraum, Küche, Bewegungsraum). Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen und empfiehlt eine Präzisierung des Entwurfs.

Insgesamt soll die Verordnungsermächtigung zudem auf Kindertagesstätten begrenzt werden, da Vorgaben für die Kindertagespflege nicht ermöglicht werden sollen.

Die in Nummer 4 enthaltene Formulierung „zuzulassen“ impliziert nach Auffassung des Ausschusses, dass die genannten Kindergartengruppen nach den Regelungen des Gesetzentwurfs nicht zugelassen sind. Nach den Regelungen des Gesetzentwurfs ist es aber nicht zwingend, dass Kindertagesstätten Räume haben müssen; § 5 Abs. 2 schreibt lediglich das Vorhandensein von Außenflächen vor. Die Erforderlichkeit von Räumen ergibt sich gegebenenfalls erst aus einer Verordnung nach Nummer 3. Die Formulierung soll daher entsprechend angepasst werden.

Das Verhältnis der Nummer 5 des Entwurfs zu § 8 Abs. 2 des Entwurfs ist nach Auffassung des Ausschusses unklar. Das Fachministerium hat hierzu erläutert, dass in der Verordnung die Höchstzahl an Plätzen in einer Gruppe festgelegt werden solle (siehe auch Erläuterung zu § 8 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs). Das soll klargestellt werden; eines Verweises auf § 8 Abs. 2 bedarf es hierzu nicht.

Zu Nummer 6 wird zunächst auf die Erläuterung zu § 10 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs verwiesen; die empfohlenen Änderungen sind sprachlicher Natur.

Zu Nummer 10 wird zunächst auf die Erläuterung zu § 18 Abs. 1 Nr. 2 verwiesen; die Formulierung soll entsprechend angepasst werden. Außerdem erschien dem Ausschuss die Formulierung „Inhalte und Ziele“ im Hinblick auf das Regelungsziel zu eng gefasst zu sein. Es sollen nämlich nicht nur Inhalte und Ziele, sondern etwa auch zeitliche Anforderungen geregelt werden. Daher empfiehlt der Ausschuss, den weitergehenden Begriff „Näheres“ zu verwenden (vgl. insoweit Nummer 9 des Gesetzentwurfs).

Die Formulierung „Anforderungen der Bedarfszahlen“ in Nummer 11 des Entwurfs ist nicht hinreichend bestimmt und sprachlich nicht ganz glücklich. Der Ausschuss empfiehlt daher eine Präzisierung und konkretere Verweise auf § 21, die auch an die empfohlenen Begrifflichkeiten des § 21 angepasst sind; auf die dortigen Erläuterungen und Formulierungsempfehlungen wird verwiesen.

Auf die Nachfrage, warum es anders als bislang einer diesbezüglichen Verordnungsermächtigung (und einer erforderlichen Verordnung) bedarf (vgl. §§ 13, 22 KiTaG), hat das Fachministerium erläutert, dass nicht allein die Mitteilung normiert, sondern auch die Aufbereitung der Zahlen definiert werden solle.

Die zu Nummer 12 empfohlene Ersetzung des Begriffs „finanzielle Förderung“ durch den der „Finanzhilfe“ und die Einbeziehung der weiteren Absätze des § 29 sowie des § 30/1 beruhen auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -, Nummer 13 Buchst. b). Dabei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, die Bezugnahme auf § 37 an dieser Stelle zu streichen, weil § 37 Abs. 2 des Entwurfs hinsichtlich der finanziellen Förderung von Kinderspielkreisen auf § 39 Nr. 21 des Entwurfs verweist; folglich sollen unter der Nummer 21 alle diesbezüglichen Regelungen zusammengefasst werden.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss, sprachlich zu verdeutlichen, um wessen Angaben und Anzeigepflichten es geht. Der doppeldeutige Begriff „förderungsrelevant“ (der sich sowohl auf die finanzielle Förderung als auch auf die Förderung der Kinder beziehen kann) soll daher ersetzt werden.

§ 31 Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs, auf den Nummer 12 Bezug nimmt, regelt keine Voraussetzungen. Deswegen empfiehlt der Ausschuss, auch diese (wegen der vielen Nominalisierungen ohnehin schwer verständliche) Bezugnahme zu präzisieren.

Aufgrund der empfohlenen Streichung von § 25 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzentwurfs entfällt der Anknüpfungspunkt für die in Nummer 14 des Entwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung.

Die Weiterbildung bezieht sich auf die Voraussetzung einer heilpädagogischen Qualifikation von Fachkräften in Gruppen nach § 4 Abs. 7. Diese ergibt sich aber nicht aus dem Gesetz, sondern wird erst in einer Verordnung geregelt, für die Nummer 8 des Entwurfs eine Ermächtigung vorsieht. Daher soll die obige Regelung in Nummer 8 des Gesetzentwurfs (empfohlener Absatz 2 Nr. 4) integriert werden (siehe Empfehlung und Erläuterung dort).

Zu den Nummern 16 und 17 des Entwurfs werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Im Einklang mit der in diesem Gesetzentwurf verwendeten Terminologie soll auch in Nummer 18 der Begriff „Kindertagesstätten“ statt „Tageseinrichtungen“ verwendet werden.

Zu den zu Nummer 19 zunächst empfohlenen sprachlichen Änderungen wird auf die Erläuterung zu Nummer 12 verwiesen.

Darüber hinaus erschien dem Ausschuss nicht eindeutig, was mit der Formulierung „Zusammensetzung der betreuten Kinder“ im Entwurf gemeint ist. Da für die Berechnung lediglich das Alter der Kinder relevant ist, empfiehlt der Ausschuss, dieses ausdrücklich zu nennen, zumal die Formulierung dadurch auch sprachlich verbessert wird.

Der Ausschuss empfiehlt außerdem klarzustellen, dass die Anzeigepflicht den örtlichen Träger als Förderungsempfänger trifft.

Auf Nachfrage, warum sich die Abschlagszahlungen nur auf das Kindergartenjahr 2021/2022 beschränken und warum es in Nummer 12 keine entsprechende Regelung gibt, hat das Fachministe-

rium erläutert, dass im Zahlungsverfahren bereits die Befugnis stecke, Abschlagszahlungen vorzusehen, sodass an sich gar kein Regelungsbedarf bestehe. Gleichwohl solle ausdrücklich klargestellt werden, dass Abschlagszahlungen für das gesamte Kindergartenjahr 2021/2022 möglich seien, da zu Beginn des Kindergartenjahres die Förderung von Zuwendungen auf Finanzhilfe umgestellt werde und die örtlichen Träger dadurch ein Signal der Sicherheit erhalten sollten. Der Ausschuss hat daher insoweit keinen Änderungsbedarf gesehen.

Auf die Frage, was hinsichtlich der Berechnung der finanziellen Förderung nach § 35 Abs. 3 bis 5 festgelegt werden solle, hat das Fachministerium zudem erläutert, es gehe darum, festzulegen, dass sich die Förderung nach der Anzahl derjenigen Tagespflegepersonen bemesse, die am 1. März des vorausgegangenen Kindergartenjahres im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers tätig gewesen seien und die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 Satz 1 erfüllten. Es gehe daher letztlich um die Festlegung eines Stichtages; das soll nach Auffassung des Ausschusses - wie empfohlen - eindeutiger geregelt werden.

Zu Nummer 20 empfiehlt der Ausschuss lediglich eine grammatikalische Anpassung an die empfohlene Änderung der Einleitung des Absatzes.

In Nummer 21 erschien dem Ausschuss die Bedeutung der Formulierung „in Anlehnung an § 25“ unklar, insbesondere, weil die dortigen Bezugnahmen auf die Mindestausstattung nach §§ 9 und 11 sowie Kern- und Randzeit nach § 37 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nicht für Kinderspielkreise gelten sollen. Da die Berechnung der in § 25 vorgesehenen entsprechen soll, empfiehlt der Ausschuss eine entsprechende Präzisierung.

Die weiteren empfohlenen Ergänzungen beruhen auf der Streichung des Verweises auf § 37 Abs. 2 in Nummer 12 des Entwurfs (vgl. Erläuterung dort). Daher bedarf es einer Regelung an dieser Stelle.

Der Verweis in Nummer 22 soll klarstellend auf § 38 des Gesetzentwurfs und nicht auf § 1 KiTaG erfolgen. Zur Bezugnahme der Entwurfsfassung auf „die Größe der Gruppen“ wird auf die Erläuterung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Absatz 2:

Zur empfohlenen Bildung eines neuen Absatzes 2 wird auf die Erläuterung zum einleitenden Satzteil des neuen Absatzes 1 verwiesen.

Die in Nummer 1 empfohlene Regelung ist aus Nummer 1 des Entwurfs verlagert (siehe hierzu, auch in Bezug auf die folgenden Nummern die Erläuterung zu Absatz 1 am Anfang).

Der Ausschuss empfiehlt dabei, den ersten Satzteil „die Möglichkeit, eine Kindertagesstätte mit mehreren Standorten zu betreiben“ zu streichen. Der Gesetzentwurf selbst sieht keinerlei Regelungen dazu vor, dass eine Kindertagesstätte nicht mit mehreren Standorten betrieben werden kann. Es bedarf keiner Verordnung, um die Möglichkeit zu regeln, da diese ohnehin bereits besteht.

Die empfohlene Ergänzung im Vergleich zur Entwurfsfassung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -, Nummer 13 Buchst. a). Damit soll die Landesregierung ermächtigt werden, das „Wie“ in Form der Voraussetzungen für den Betrieb mehrerer Standorte zu regeln.

Im letzten Halbsatz der Entwurfsfassung bleibt unklar, was mit dem Wort „auch“ gemeint ist, also von welchen Anforderungen noch abgewichen werden können soll. Da keine weiteren Abweichungen ermöglicht werden sollen, empfiehlt der Ausschuss die Streichung des Wortes.

Die in Nummer 2 empfohlene Regelung ist aus Nummer 2 des Gesetzentwurfs hierher verlagert worden.

Die empfohlene Formulierung verdeutlicht, dass es nur um den Mindestumfang geht, also die Frage, wie die 20 Stunden wöchentlich im Durchschnitt des Kindergartenjahres konkret berechnet werden.

Die empfohlenen geänderten Verweise ergeben sich aufgrund der empfohlenen Änderungen zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (siehe Empfehlung und Erläuterungen dort).

Die in Nummer 3 empfohlene Regelung ist aus Nummer 7 des Gesetzentwurfs hierher verlagert worden.

Der empfohlene geänderte Verweis ist eine Folgeänderung zur empfohlenen Verschiebung des § 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfs (siehe die Empfehlung und Erläuterung dort).

Die empfohlene Ergänzung dient lediglich der Klarstellung; das Fachministerium hat erklärt, dass neben der Verpflichtung zur Dokumentation durch den Träger, die im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -) zu § 11 Abs. 2 vorgesehen ist, hier die Dokumentationsverpflichtung durch die Leitung der Kindertagesstätte gemeint sei.

Auf Nachfrage hat das Fachministerium zudem erklärt, dass es sich beim Abstellen auf „drei aufeinanderfolgende Tage einmalig je Kalendermonat“ in der Entwurfsbegründung (S. 103) um ein redaktionelles Versehen handele. Richtig sei, dass ein Erfordernis des Aufeinanderfolgens der Tage und die Einschränkung „einmalig“ gerade nicht gelten sollen (so auch die Entwurfsbegründung, S. 70).

Die in Nummer 4 empfohlene Regelung entspricht derjenigen aus Nummer 8 des Entwurfs.

Die Bezugnahme auf die §§ 10 bis 12 schließt Regelungen mit ein, die in Abweichung von § 11 für den Einsatz in Gruppen nach § 4 Abs. 7 eine bestimmte heilpädagogische Qualifikation vorsehen. Nach Erläuterung des Fachministeriums soll diese mindestens 260 Unterrichtsstunden mit bestimmten Zielen und Inhalten, die ebenfalls geregelt werden sollen, umfassen; dies war in Nummer 14 des Entwurfs vorgesehen, der mangels Anknüpfungspunkt entfällt (vgl. auch die Erläuterung zu Absatz 1 Nr. 14). Einer weitergehenden Regelung bedarf es nach Auffassung des Ausschusses an dieser Stelle nicht.

Die in Nummer 5 empfohlene Regelung entspricht - mit redaktioneller Anpassung - derjenigen aus Nummer 9 des Entwurfs.

Die in Nummer 6 empfohlene Regelung entspricht Nummer 13 des Entwurfs.

Der Ausschuss hat zu der Vorschrift die Frage diskutiert, ob in der Regelung eine feste Prozentzahl für die Erhöhung festgeschrieben werden sollte. Der Ausschuss hat sich letztlich mehrheitlich gegen die Streichung der Angabe „1,5 Prozent“ entschieden, um die Verordnungsermächtigung möglichst genau zu fassen.

In der Verweiskette des Entwurfs fehlen die weiteren Absätze des § 29; keine Jahreswochenstundenpauschale-Regelung enthalten hingegen die §§ 31, 33 und 34. Nach Mitteilung des Fachministeriums handelt es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen; der Verweis soll daher entsprechend angepasst werden.

§ 30 Abs. 1 soll hier nicht mitaufgenommen werden, da hierzu eine spezielle Ermächtigung in § 39 Abs. 2 Nr. 7 geregelt werden soll.

Die in Nummer 7 empfohlene Regelung entspricht - mit redaktioneller Anpassung - Nummer 15 des Entwurfs.

§ 30 Abs. 1 verweist nicht nur hinsichtlich der Höhe des Finanzhilfesatzes auf die Verordnungsermächtigung; insbesondere soll auch eine Stichtagsregelung entsprechend § 25 Abs. 7 getroffen werden können; dies soll durch die empfohlene Formulierung entsprechend widerspiegelt werden (siehe auch Erläuterung zu § 30 Abs. 1).

Aus den Worten „deren Berechnung“ ergibt sich auch die Ermächtigung, dass sich für die Finanzhilfe nach § 30 Abs. 1 der Finanzhilfesatz nach den §§ 26 bis 29 erhöht, sodass es einer weiteren Benennung nicht bedarf. Auch eine jährliche Erhöhung entsprechend § 39 Abs. 2 Nr. 6 kann damit geregelt werden. Weiterhin soll auch „das Verfahren“ genannt werden; da dieses für § 30 nicht mehr in § 39 Abs. 1 Nr. 12 geregelt werden soll.

Zu § 40 (Revisionsklausel):

Der empfohlene neue § 40 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 28 - neu -, Nummer 14) und ist wie folgt begründet worden:

„Mit dem neuen § 40 soll eine Revisionsklausel normiert werden. Eine Revision soll bis zum 31. Juli 2026 erfolgen. Es steht der Landesregierung frei, auch vor und nach diesem Datum die

Auswirkungen des Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege zu prüfen. Insbesondere soll im Rahmen der Revision ein geeigneter Zeitpunkt für die verbindliche Einführung der dritten Kraft in Kindergartengruppen geprüft werden. Dabei ist der Fachkräftebedarf zu berücksichtigen.“

Zur Überschrift:

Im Einklang mit den übrigen Paragraphen des Gesetzes empfiehlt der Ausschuss allerdings, eine Paragraphenüberschrift mitaufzunehmen.

Zum Gesetzestext:

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 2, die im Änderungsvorschlag noch enthaltene, aber schwer verständliche bzw. missverständliche Formulierung „für die pauschalierte Finanzhilfe nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 5 gewährt wird“ durch eine präzisere Formulierung ohne Bezugnahme auf die Paragraphen zu ersetzen.

Zu Artikel 3 (Aufhebung von Vorschriften):

Zur Überschrift:

Der Ausschuss empfiehlt eine Anpassung an den empfohlenen ergänzten Regelungsgehalt.

Zu Nummer. 0/1:

Die in Absatz 2 des Artikel 4 vorgesehene Regelung soll in die empfohlene neue Nummer 0/1 verlagert und mit den Vorschriften über die Aufhebung der Verordnungen zusammengefasst werden (vgl. hierzu auch Nummer 8.1 der Hinweise zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen der Staatskanzlei mit Stand April 2019).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 2:

Auf die Erläuterung zu Artikel 3 Nr. 0/1 wird verwiesen.